

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

des Landgerichts Bremen und der
Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven
für das Geschäftsjahr

2020

Stand: 15.10.2020; Der Beschluss über die 19. Änderung der Geschäftsverteilung 2020 ist berücksichtigt. Diese Version wird regelmäßig aktualisiert. Irrtümer sind bei der Aktualisierung nicht auszuschließen. Verbindlich ist daher allein die ursprüngliche Fassung unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse.

Inhaltsübersicht

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
I.	Allgemeine Zuständigkeitsregelungen.....	1
II.	Vertretung.....	2
1.	Allgemeines.....	2
2.	Sitzungsververtretungen.....	2
B.	Eildienst in Zivilsachen	4
C.	Notdienst in Zivilsachen.....	5
D.	Bereitschaftsdienst gemäß § 22c GVG	5
I.	Allgemeines	5
II.	Bereitschaftsdienst Woche	5
III.	Bereitschaftsdienst Wochenende.....	6
IV.	Besetzung.....	7
E.	Zuständigkeiten	7
I.	Zuständigkeitsregelungen für Zivilsachen und Verfahren nach dem FamFG.....	7
1.	Allgemeines.....	7
2.	Begriffsbestimmungen.....	7
3.	Regelungen zum Sachzusammenhang	9
4.	Regelungen bei Abgabe	10
5.	Gem. § 7 Abs. 4 S. 1 Brem. AktO aufgenommene oder fortgesetzte Sachen und zurückverwiesene Sachen.....	10
6.	Prozessverbindungen, weitere Rechtsmittel	11
7.	Turnussystem der Zivilkammern.....	11
8.	Stamm- und Sonderturnusse.....	14
9.	Zuständigkeiten der Zivilkammern im Einzelnen	14
II.	Kammer für Baulandsachen:.....	18
III.	Wiedergutmachungskammer, Entschädigungskammer:.....	19
IV.	Kammern für Handelssachen.....	19
1.	Sonderzuständigkeiten und Turnussystem der Kammern für Handelssachen	19
2.	Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen im Einzelnen	20

V. Güterichter	21
VI. Strafkammern und Jugendkammern (einschließlich Strafkammern und Jugendkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven)	22
1. Übergangsregeln	22
2. Allgemeines	22
3. Turnussystem der Strafkammern	23
4. Besondere Zuständigkeitsregelungen für Strafsachen	32
5. Zuständigkeiten der Strafkammern im Einzelnen	33
VII. Strafvollstreckungskammern	37
1. Allgemeines	37
2. Turnussystem der Kleinen Strafvollstreckungskammern	38
3. Zuständigkeiten der Strafvollstreckungskammern im Einzelnen	41
VIII. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen	43
F. Besetzung der Kammern	44
I. Zivilkammern	44
II. Kammer für Baulandsachen	45
III. Wiedergutmachungskammer und Entschädigungskammer	45
IV. Kammern für Handelssachen	45
V. Große Straf- und Jugendkammern	46
VI. Kleine Straf- und Jugendkammern	47
VII. Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven	47
VIII. Strafvollstreckungskammern Bremen und Bremerhaven	48
IX. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen:	49

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

- 1 Die Zuständigkeit der Zivil- und Strafkammern richtet sich nach der Zuweisung über hierfür eingerichtete Turnussysteme, soweit durch Gesetz oder diese Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist.
- 2 Soweit für die Verteilung der Verfahren die alphabetische Reihenfolge maßgeblich ist, richtet sie sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Antragsgegners (Beklagten, Beschuldigten usw.). Maßgebend ist der Name bei Eingang der Klage bzw. des Antrags beim Landgericht Bremen, im Falle der Anklage bzw. Antragschrift nach § 414 StPO der dort aufgeführte Name.

Bei Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen, und bei Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens ist das erste groß geschriebene Wort (z.B. "Freiherr") maßgebend. Zum Namen gehörende Präpositionen (z.B. "von", "de"), Artikel (z.B. "La") und Vorsilben (z.B. "Ei", "Al", "Ben") bleiben außer Betracht.

Bei mehreren Antragsgegnern ist der Buchstabe des ersten Antragsgegners maßgeblich.

Bei Gesellschaften, Firmen, Vereinen, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen ist der im Namen enthaltene erste Nachname entscheidend; fehlt dieser, das erste (einem Artikel folgende) Wort oder der erste Buchstabe. Bei Erbmassen (Klagen gegen Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter und Nachlassinsolvenzverwalter, nicht aber bei Klagen gegen einzelne Erben oder die Erbengemeinschaft) ist der Name des Erblassers, bei Insolvenzmassen der Name des Insolvenzschuldners, bei Zwangsverwaltungen der Name des Eigentümers und bei Partenreedereien der Name des Schiffs maßgeblich. Bei Anträgen auf Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen, Schiedsvergleichen nach § 1053 ZPO, Vergleichen nach § 796a ZPO und Aufhebungsklagen kommt es auf das Passivrubrum des Schiedsverfahrens bzw. des Vergleiches an.

Bei Rechtsmittelsachen und bei Verweisungen werden nur die Namen der Antragsgegner 1. Instanz berücksichtigt, die am Verfahren vor dem Landgericht beteiligt sind. Wird aufgrund weiterer Rechtsmittel oder Verweisungen das Verfahren gegen weitere Antragsgegner beim Landgericht anhängig, so ändert sich die Zuständigkeit nicht.

- 3 Werden Verfahren verbunden, so ist die Kammer zuständig, die diese Verbindung anordnet.
- 4 (freibleibend)
- 5 In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit nach den Grundsätzen dieses Geschäftsverteilungsplans.

II. Vertretung

1. Allgemeines

- 6 Sind in diesem Geschäftsverteilungsplan als Vertreter Mitglieder einer Kammer ohne Namensnennung angegeben, so treten die Beisitzer in der umgekehrten Reihenfolge ihres Beisitzerranges und zuletzt die Vorsitzenden ein. Die Vorsitzende der Strafkammer 10 nimmt nicht an Vertretungen teil.
- 7 Sind alle in der Geschäftsverteilung bestellten Vertreter einer Kammer verhindert, so tritt das nicht verhinderte lebensjüngste Mitglied aus dem Bereich der Zivil- bzw. Strafkammern ein, dem der Richter angehört. Sind alle Vertreter aus einem Bereich verhindert, so treten die Vertreter des anderen Bereichs in entsprechender Reihenfolge ein.
- 8 In Zivilsachen werden von Vertretungen Richter ausgenommen, die als ordentliche Kammermitglieder zugleich in Strafkammern - mit Ausnahme der Strafkammer 10 und der Strafvollstreckungskammern (Strafkammern 70 bis 87) - oder bei anderen Gerichten eingesetzt sind, sofern sie in der Vertretungsregelung nicht namentlich genannt sind.
- 9 In Strafsachen werden Richter mit insgesamt bis zu einem halben Dezernat beim Landgericht und die Richter der Strafkammer 10 nicht herangezogen, sofern sie in der Vertretungsregelung nicht namentlich genannt sind.

2. Sitzungsververtretungen

a) Allgemeines

- 10 Richter, die mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an ein anderes Gericht abgeordnet sind sowie die Vorsitzenden der kleinen Strafkammer 51, 52 und 63 werden nicht herangezogen. Bei Sitzungsververtretungen wird ein Vertreter, der bereits im laufenden Geschäftsjahr herangezogen worden ist, im nächsten Vertretungsfall übersprungen, bis alle Mitglieder der Kammer bzw. im Falle der Heranziehung nach Lebensalter (vgl. Randnummer 7) alle in Betracht kommenden Richter herangezogen worden sind. Sodann beginnt die jeweilige Reihenfolge erneut.

Soweit eine Richterin oder ein Richter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Vertretungsleistung verhindert ist, tritt der nächstberufene Richter ein.

Als Verhinderung in diesem Sinne gelten eigene Sitzung (einschließlich Güterichtersitzung) sowie auswärtige Anhörung jeweils bei zeitlicher Überschneidung, Krankheit, Fortbildung und ein vor Anforderung eines Vertreters beantragter Urlaub.

Ist dem Vertreter aus anderen Gründen die Vertretung unzumutbar, so wird er durch Entscheidung der Präsidentin des Landgerichts im Einzelfall von der Vertretung ausgenommen.

Liegt bei allen in Betracht kommenden Strafrichtern an mindestens einem Sitzungstag eine Verhinderung vor, wird derjenige Strafrichter als Vertreter herangezogen, der am wenigsten Verhinderungen aufweist. Bei der gleichen Anzahl an Verhinderungen wird das lebensjüngste Mitglied zuerst herangezogen. Liegt bei allen in Betracht kommenden Strafrichtern allerdings an mindestens vier Sitzungstagen eine Verhinderung vor, wird derjenige Zivilrichter herangezogen, der am wenigsten Verhinderungen aufweist. Bei der gleichen Anzahl an Verhinderungen wird das lebensjüngste Mitglied zuerst

herangezogen. Auf die Verhinderungen ist seitens der anfordernden Kammer Rücksicht zu nehmen.

- 11 Wenn ein Richter mehreren Kammern angehört und deswegen oder als Vertreter für Sitzungen mehrerer Kammern gleichzeitig benötigt wird, gilt für den Vorrang folgende Reihenfolge: Wirtschaftsstrafkammer, Schwurgericht, Jugendkammer, Staatsschutzkammer, anschließend diejenige Strafkammer, die zuerst unter Randnummer 170 ff. dieses Geschäftsverteilungsplans aufgeführt ist, sodann Kammer für Handelssachen und anschließend diejenige Zivilkammer, die zuerst unter Randnummer 71 ff. dieses Geschäftsverteilungsplans aufgeführt ist.

Tritt ein Vertretungsfall für mehrere Zivilkammern gleichzeitig ein, hat die Zivilkammer Vorrang, für die der Richter gemäß Randnummer 239 ff. namentlich als Vertreter eingeteilt ist.

- 12 Sind die für eine Vertretung des Vorsitzenden gesetzlich in Betracht kommenden Mitglieder einer Kammer an der Führung des Vorsitzes verhindert, führt den Vorsitz der lebensälteste nach der Geschäftsverteilung herangezogene Vertreter. Wird ein Vorsitzender herangezogen, führt dieser den Vorsitz.

b) Zivilkammern

- 13 Jeder Zivilkammer ist in Rn. 239 der Geschäftsverteilung eine Vertreterkammer zugeordnet.
- 14 Soweit sowohl in Sitzungen am Vormittag als auch am Nachmittag zu vertreten ist, fallen zwei Vertretungsfälle an, nämlich der erste für mündliche Verhandlungen mit terminiertem Sitzungsbeginn bis einschließlich 11:30 Uhr und der zweite mit terminiertem Sitzungsbeginn nach 11:30 Uhr.

Im ersten Vertretungsfall des Geschäftsjahres beginnt die Vertretung mit dem lebensjüngsten Beisitzer, im nächsten Vertretungsfall beginnt die Vertretung mit dem nächstlebensälteren Mitglied, u.s.w. zuletzt der Vorsitzende.. Sodann beginnt die Reihenfolge erneut.

Gehört ein Richter mit nicht mehr als der Hälfte seiner Arbeitskraft der Vertreterkammer an, so gilt er für einen Vertretungsfall am Nachmittag als verhindert und wird zudem bei jedem zweiten auf ihn entfallenden Vertretungsfall „übersprungen“.

Fallen in einem Halbjahr für einen Vertreter mehr als 3 Vertretungsfälle an, so treten in dem nächsten Vertretungsfall, bei dem dieser Vertreter berufen ist, zunächst die Vorsitzenden Richter Behrens und Schmedes in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit dem Buchstaben A anstelle des Vertreters in die Vertretungskette ein.

c) Strafkammern

- 15 Ordnet ein Vorsitzender gem. § 192 Abs. 2 GVG die Zuziehung von Ergänzungsrichtern an, so sind hierzu folgende Richter in der aufgeführten Reihenfolge berufen:

1. RLG Martin
2. RLG Dr. Kunte

Ist ein Richter aus der vorstehenden Liste als Ergänzungsrichter tätig geworden, so wird er beim nächsten Fall der Berufung von Ergänzungsrichtern übersprungen. Ist ein Richter aus der vorstehenden Liste wegen Verhinderung übersprungen worden, so wird

er beim nächsten Fall der Berufung von Ergänzungsrichtern herangezogen, wenn er nicht erneut verhindert ist.

Sind alle Richter aus der vorstehenden Liste in einem Geschäftsjahr als Ergänzungsrichter herangezogen worden, beginnt die Reihenfolge erneut.

Ist dem herangezogenen Richter aus anderen Gründen der Einsatz unzumutbar, so wird er durch Entscheidung der Präsidentin des Landgerichts im Einzelfall von der Heranziehung ausgenommen.

- 16 Wenn in Strafsachen nach dieser Geschäftsverteilung im Falle der Aufhebung eines Urteils und nach Zurückverweisung der Sache nach § 354 Abs. 2 StPO ein Richter zur Mitwirkung an einer Entscheidung in der zurückverwiesenen Sache berufen wäre, der an dem aufgehobenen Urteil mitgewirkt hat, so tritt an dessen Stelle der in der Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter. Diese Regelung gilt entsprechend bei Wiederaufnahmeverfahren und für den Fall, dass gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat.

B. Eildienst in Zivilsachen

- 17 Sind Mitglieder einer Zivilkammer in dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung keinen Aufschub gestattet (z.B. Arreste und einstweilige Verfügungen), dadurch verhindert, dass sie nicht alsbald erreichbar sind, so werden sie zunächst durch die anderen Mitglieder der betreffenden Zivilkammer und sodann durch die Mitglieder der Eildienstkammer vertreten. Randnummern 6 f. gelten entsprechend.
- 18 Den Eildienst übernehmen im Jahr 2020 die Zivilkammern in nachstehender Reihenfolge:

Montags nachfolgende Kammern im Wechsel:

1. Zivilk.		27.01.	09.03.	20.04.	01.06.	13.07.	24.08.	05.10.	16.11.	28.12.
2. Zivilk.		03.02.	16.03.	27.04.	08.06.	20.07.	31.08.	12.10.	23.11.	
3. Zivilk.		10.02.	23.03.	04.05.	15.06.	27.07.	07.09.	19.10.	30.11.	
4. Zivilk.	06.01.	17.02.	30.03.	11.05.	22.06.	03.08.	14.09.	26.10.	07.12.	
6. Zivilk.	13.01.	24.02.	06.04.	18.05.	29.06.	10.08.	21.09.	02.11.	14.12.	
7. Zivilk.	20.01.	02.03.	13.04.	25.05.	06.07.	17.08.	28.09.	09.11.	21.12.	

Dienstags bis donnerstags nachfolgende Kammern im 2-Wochenwechsel:

Dienstags:	2.	und	7. Zivilk.	abwechselnd beginnend am	07.01.	mit der	2. Zivilk.
Mittwochs:	4.	und	6. Zivilk.	abwechselnd beginnend am	08.01.	mit der	6. Zivilk.
Donnerstags:	1.	und	3. Zivilk.	abwechselnd beginnend am	02.01.	mit der	1. Zivilk.

Freitags nachfolgende Kammern im Wechsel:

1. Zivilk.		17.01.	28.02.	10.04.	22.05.	03.07.	14.08.	25.09.	06.11.	18.12.
------------	--	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

2. Zivilk.		24.01.	06.03.	17.04.	29.05.	10.07.	21.08.	02.10.	13.11.	
3. Zivilk.		31.01.	13.03.	24.04.	05.06.	17.07.	28.08.	09.10.	20.11.	
4. Zivilk.		07.02.	20.03.	01.05.	12.06.	24.07.	04.09.	16.10.	27.11.	
6. Zivilk.	03.01.	14.02.	27.03.	08.05.	19.06.	31.07.	11.09.	23.10.	04.12.	
7. Zivilk.	10.01.	21.02.	03.04.	15.05.	26.06.	07.08.	18.09.	30.10.	11.12.	

Soweit abwechselnder Eildienst auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, zählt dieser Tag in der Reihenfolge mit.

C. Notdienst in Zivilsachen

- 19 Am jeweiligen nach § 5 Abs.1 der Bremischen Arbeitszeitverordnung dienstfreien Werktag vor Weihnachten und Neujahr nimmt die unter B. bestimmte Eildienstkammer den Notdienst in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr wahr.

D. Bereitschaftsdienst gemäß § 22c GVG

I. Allgemeines

- 20 Zu dem durch § 4 der Verordnung des Senators für Justiz und Verfassung vom 18.12.2018 über die Zuständigkeit von Amtsgerichten (Brem. GBl. 2019, S. 1), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten von Amtsgerichten vom 18.05.2020 (Brem. GBl. 2020, S. 373), eingerichteten gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven an Wochenenden und Feiertagen, sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember (Bereitschaftsdienst Wochenende) können die Richter der beteiligten drei Amtsgerichte sowie des Landgerichts Bremen herangezogen werden. Für den durch die eben genannten Vorschriften ebenfalls eingerichteten gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal von montags bis freitags (Bereitschaftsdienst Woche) können die Richter der beiden beteiligten Amtsgerichte sowie des Landgerichts Bremen ebenfalls herangezogen werden.

Der reguläre richterliche Bereitschaftsdienst ist konzentriert auf hierzu freiwillig bereite Richter und Richterinnen der beteiligten Gerichte.

II. Bereitschaftsdienst Woche

- 21 Der reguläre richterliche Bereitschaftsdienst von Montag bis Freitag wird von den Richterinnen am Amtsgericht Bull und Dr. Gellinger, den Richtern am Amtsgericht Bockmann und Reinhard sowie dem Richter Niehaus wahrgenommen.

Die Wahrnehmung des jeweiligen Bereitschaftsdienstes ergibt sich aus dem monatlich zu beschließenden Dienstplan. Die oben genannten regulären Bereitschaftsrichter vertreten sich gegenseitig.

Der Bereitschaftsdienst findet an Diensttagen in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr als Rufbereitschaft statt; zusätzlich ist der Bereitschaftsdienst in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr für Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen einer Unterbringung nach dem BremPsychKG oder nach Betreuungsrecht, die in die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bremen fallen, zuständig.

Die Zuständigkeit in der Zeit von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr ist auf unaufschiebbare strafprozessuale Entscheidungen nach StPO/JGG, die durch den Richter zu treffen sind, und weitere unaufschiebbare Entscheidungen, die insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen betreffen, mit Ausnahme der Entscheidungen über freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen einer Unterbringung nach dem BremPsychKG oder nach Betreuungsrecht, beschränkt.

Die Zuständigkeit in der Zeit von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr ist auf unaufschiebbare strafprozessuale Entscheidungen nach StPO/JGG, die durch den Richter zu treffen sind, und weitere unaufschiebbare Entscheidungen, die insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen betreffen, beschränkt.

Während der Rufbereitschaft ist ein Bereitschaftsrichter, der die Aufgaben eines Zivil- und Strafrichters übernimmt, telefonisch erreichbar.

Erster Vertreter für den Fall der Verhinderung oder einer eintretenden Überlast, die von dem jeweils diensthabenden Bereitschaftsrichter festgestellt wird, ist im Bereitschaftsdienst Woche derjenige Richter, der in der Liste dem letzten verhinderten oder überlasteten Bereitschaftsrichter folgt. Er ist sodann für das zur Überlast führende und die weiteren eingehenden Verfahren zuständig bis die Überlast des eigentlich zuständigen Richters beendet ist. Bei Verhinderung des letzten Richters der Liste ist der erste Richter der Liste wiederum zuständig. 1. RAG Bockmann, 2. RinAG Bull, 3. RinAG Dr. Gellinger, 4. Ri. Niehaus, 5. RAG Reinhard.

Eine Überlast tritt insbesondere dann ein, wenn die zu bearbeitenden unaufschiebbaren Anträge absehbar nicht bis um 24.00 Uhr abgearbeitet werden können.

Die in der normalen Dienstzeit zuständigen Richter und Richterinnen bleiben zuständig für alle Verfahren oder Anträge, die bis 17.00 Uhr eingehen. Für die in Absatz 3 genannten Verfahren über freiheitsentziehende Maßnahmen gilt die Frist bis 15:00 Uhr. Dabei bedarf es in der Regel eines schriftlichen Antrags sowie der Vorlage der zur Bearbeitung erforderlichen Akten oder Aktenbestandteile.

III. Bereitschaftsdienst Wochenende

- 22** Der reguläre richterliche Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. wird von den Richterinnen am Amtsgericht Bull, Schlude, Dr. Nicoley, Dr. Gellinger und S. Schmitt, den Richtern am Amtsgericht Bockmann und Reinhard, der Richterin Dr. J. Schmidt und den Richtern Niehaus und Stöhr wahrgenommen.

Es besteht Rufbereitschaft von 06.00 Uhr bis 21:00 Uhr für unaufschiebbare strafprozessuale Entscheidungen nach StPO/JGG, die durch den Richter zu treffen sind, und weitere unaufschiebbare Entscheidungen, die insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen betreffen.

Während der Rufbereitschaft sind ein Bereitschaftsrichter, der die Aufgaben eines Zivil- und Strafrichters übernimmt, sowie ein weiterer Bereitschaftsrichter als etwaiger Vertreter, erreichbar.

Vertreter für den Fall einer Verhinderung oder einer eintretenden Überlast, die von dem jeweils ersten diensthabenden Bereitschaftsrichter festgestellt wird, ist im Bereitschaftsdienst Wochenende der jeweils an zweiter Stelle aufgeführte Richter des monatlichen Besetzungsplans. Sollten weitere Vertreter notwendig werden, ergeben sich diese aus der nachfolgenden Liste. Derjenige Richter der in der Liste dem letzten verhinderten oder überlasteten Bereitschaftsrichter folgt, ist sodann für das zur Überlast führende und die weiteren eingehenden Verfahren zuständig bis die Überlast des

eigentlich zuständigen Richters beendet ist. Bei Verhinderung des letzten Richters der Liste ist der erste Richter der Liste wiederum zuständig. 1. RAG Bockmann, 2. RinAG Bull, 3. RinAG Dr. Gellinger, 4. RinAG Dr. Nicoley, 5. Ri Niehaus, 6. RAG Reinhard, 7. RinAG Schlude, 8. Riin Dr. Schmidt, 9. RinAG Schmitt, 10. Ri. Stöhr.

Eine Überlast tritt insbesondere dann ein, wenn die zu bearbeitenden unaufschiebbaren Anträge absehbar nicht bis um 24.00 Uhr abgearbeitet werden können.

IV. Besetzung

- 23 Die Besetzung der Bereitschaftsdienste an Wochenenden und in der Woche wird vom Präsidium des Landgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der jeweils beteiligten Amtsgerichte monatsweise gesondert beschlossen. Die jeweiligen Bereitschaftsrichter werden den Vorschlag für den Besetzungsplan spätestens vier Werkvertage vor dem Beginn des Gültigkeitsmonats beim Präsidium des Landgerichts einreichen.
- 24 (freibleibend)
- 25 (freibleibend)

E. Zuständigkeiten

I. Zuständigkeitsregelungen für Zivilsachen und Verfahren nach dem FamFG

1. Allgemeines

- 26 Der Charakter einer Sache wird nicht dadurch berührt, dass die aus den Rechtsbeziehungen hergeleiteten Ansprüche abgetreten, auf Dritte übergegangen sind oder von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht werden. Werden Ansprüche aus dem Fehlen eines rechtlichen Grundes für eine Leistung hergeleitet und beruft sich die Gegenseite auf dessen Vorhandensein, so ist auf den streitigen rechtlichen Grund abzustellen.
- 27 Für eine Sache, für die im Hinblick auf die Sonderzuständigkeit zwei verschiedene Kammern zuständig sein könnten, ist diejenige Kammer zuständig, in deren Sonderzuständigkeit der Schwerpunkt des Verfahrens fällt.
- 28 Die Sonderzuständigkeit ist auch dann begründet, wenn nur ein Teil der Sache in die Sonderzuständigkeit fällt.
- 29 Richtet sich die Klage gegen mehrere Streitgenossen mit verschiedenen Gerichtsständen oder kommen bei objektiver Klagehäufung mehrere Kammern in Betracht, so ist von ihnen - vorbehaltlich der Regelung in Randnummern 26 f. - die Spezialekammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zuständig.

2. Begriffsbestimmungen

- 30 „Arzthaftungssachen“ sind Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen von Personen einschließlich der Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Einsicht in ärztliche Behandlungsunterlagen von Patienten oder deren Rechtsnachfolger und Ansprüche der entsprechenden Leistungsträger wegen Heilbehandlungskosten.

- 31 „Banksachen“ sind Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, einschließlich der Bankdarlehensgeschäfte, der Leasing- und Factoringverträge, der Verbraucherkreditverträge bzw. Verbraucherdarlehensverträge, der Forderungen aus Bürgschaften für vorgenannte Verträge mit Ausnahme derjenigen Rechtsstreitigkeiten, die Bankgeschäfte mit Bezug zu Windkraftanlagen betreffen, nicht jedoch private Darlehensgeschäfte.
- 32 „Bausachen“ sind Streitigkeiten über Ansprüche auf Grund von Verträgen, die überwiegend betreffen:
- Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird (Bauleistungen), einschließlich der Ansprüche aus Gewährleistungs- und Erfüllungsbürgschaften, die in Bezug auf die genannten Verträge erklärt wurden; Schiffe sind keine bauliche Anlage im Sinne dieser Regelung.
 - Leistungen der Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute im Zusammenhang mit Bauleistungen im eben beschriebenen Sinne;
 - Leistungen aus Baubetreuungen jeder Art;
 - Leistungen aus Verträgen, bei denen die VOB/B vereinbart wurde.
- 33 „Erbrechtliche Streitigkeiten“ sind alle Verfahren, die Ansprüche aus dem 5. Buch des BGB zum Gegenstand haben.
- 34 „Insolvenzsachen“ sind
- Streitigkeiten, welche Ansprüche des Verwalters aus einer Anfechtung nach der Insolvenzordnung, der Gesamtvollstreckungsordnung, der Konkursordnung oder Ansprüche eines Gläubigers nach dem Anfechtungsgesetz zum Gegenstand haben, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug;
 - Streitigkeiten über die Ansprüche aus der Pflichtverletzung von Insolvenzverwaltern (§ 60 InsO).
- 35 "Mietsachen" sind
- Streitigkeiten aus Mietverhältnissen über Wohnraum;
 - die in § 93b ZPO aufgeführten Kostensachen;
 - Sachen nach §§ 721 und 794a ZPO;
 - die Räumungssachen nach dem Bundeskleingartengesetz.
- 36 „Streitigkeiten über Windkraftanlagen“ sind Streitigkeiten über die Planung, den Bau, die Lieferung, den Betrieb, die Instandsetzung, die Wartung oder den Rückbau von Windkraftanlagen oder der für sie bestimmten oder verwendeten Teile mit Ausnahme der der 2. Zivilkammer zugewiesenen Verfahren (vgl. Randnummer 72 aa)).
- 37 „Streitigkeiten vor der englischsprachigen Zivilkammer“ (9. Zivilkammer, Abt. B) sind die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz, in denen der Rechtsstreit einen internationalen Bezug aufweist und die Parteien übereinstimmend erklären, dass sie die mündliche Verhandlung in englischer Sprache führen wollen und auf einen Dolmetscher verzichten. Ein internationaler Bezug ist in der Regel anzunehmen, wenn eine oder beide Parteien im Ausland ansässig sind, die vertretungsberechtigten Organe einer oder beider Parteien keine deutschen Muttersprachler sind oder die den Rechtsbeziehungen der Parteien zugrunde liegenden Dokumente in englischer Sprache verfasst sind.

Der Rechtsstreit wird an diese Kammer abgegeben, wenn die klagende Partei mit der Klagschrift bzw. Anspruchsbegründung und die beklagte Partei im Falle der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit der Verteidigungsanzeige bzw. bei Anberaumung eines frühen ersten Termins mit der Klagerwiderung dies beantragen.

Die Zuständigkeit der Kammer bleibt erhalten, wenn die mündliche Verhandlung aus nachträglich eingetretenen Gründen in deutscher Sprache geführt wird.

- 38 "Verkehrsunfallsachen" sind Streitigkeiten aus Unfällen im Straßenverkehr und aus Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeuges. Ausgenommen sind Ansprüche
- wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht;
 - wegen Haftung der öffentlichen Gewalt oder Amtspflichtverletzung in Bezug auf Verkehrsanlagen oder Verkehrsregelungen;
 - eines Versicherungsnehmers gegen seine Versicherung (z.B. Kraftfahrtversicherung oder Unfallversicherung) oder der Versicherung gegen den Versicherungsnehmer aus gestörtem Versicherungsvertrag;
 - aus Gebrauchsüberlassungsverträgen wegen der Beschädigung eines Kraftfahrzeuges.
- 39 "Zwangsvollstreckungssachen" sind Vollstreckungsverfahren, in denen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht oder als Prozessgericht tätig geworden ist.

3. Regelungen zum Sachzusammenhang

- 40 Für Neueingänge, die mit früheren Verfahren im Sachzusammenhang stehen, ist die Kammer zuständig, bei der das früheste Verfahren noch anhängig oder bereits entschieden ist oder durch Prozessvergleich oder auf andere Weise entweder nach Anberaumung eines Verhandlungstermins oder nach einer Entscheidung in der Sache beendet wurde, sofern die Beendigung des Verfahrens bei dem Landgericht oder die Anordnung des Ruhens des Verfahrens nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Hiervon abweichend werden Neueingänge, die mit den in der 8. Zivilkammer anhängigen oder in der 8. oder 10. Zivilkammer beendeten selbstständigen Beweisverfahren in Sachzusammenhang stehen, im Sonderturnus Bausachen verteilt.

Bei selbstständigen Beweisverfahren beginnt die Zweijahresfrist mit der sachlichen Erledigung des Verfahrens.

Als im Sachzusammenhang stehende Sachen gelten mehrere erst- oder zweitinstanzliche Verfahren (einschließlich Widerklagen, Arresten, einstweiligen Verfügungen und selbstständigen Beweisverfahren), wenn sie von denselben Antragstellern oder Antragsgegnern geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen.

Ein Haftpflichtprozess gegen einen Rechtsanwalt gilt fristunabhängig als im Sachzusammenhang stehend mit dem Vorprozess. Fällt das haftungsbegründende Rechtsverhältnis in die Sonderzuständigkeit einer Kammer, ist vorrangig diese Kammer auch für den Haftpflichtprozess zuständig, bei mehreren Kammern diejenige, die mit dem Vorprozess befasst war.

- 41 Die Regelung in Randnummer 40 findet keine Anwendung, soweit das Verfahren nach Randnummer 71 ff. in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt.
- 42 Die Regelung in Randnummer 40 ist in Berufungssachen nach einem zuerst eingegangenen Beschwerdeverfahren nur dann anzuwenden, wenn diese Beschwerde sich gegen die Versagung der Prozesskostenhilfe in der Hauptsache richtete und die Entscheidung eine Beurteilung der Erfolgsaussicht enthielt, oder wenn die Beschwerde Verfahren des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung betraf. Geht im Übrigen nach einer noch nicht entschiedenen Beschwerde die Berufung in derselben Sache ein, so ist die Beschwerde an die für das Berufungsverfahren zuständige Kammer abzugeben.

- 43 Ist das Landgericht als Prozessgericht eines früheren Verfahrens zuständig, ist die Kammer zuständig, die in dem früheren Verfahren entschieden hat.
- 44 In Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) begründet die Sonderzuständigkeit einer Kammer die Zuständigkeit für sämtliche mit dem Verfahren im Zusammenhang stehenden Beschwerden (z.B. Kostenbeschwerden).

4. Regelungen bei Abgabe

- 45 Wird eine Sache, die in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fällt, einer anderen Kammer zugeteilt, ist sie an die zuständige Kammer, ggf. durch Vorlage bei der Registerstelle über den entsprechenden Turnus, abzugeben. Sobald die übernehmende Kammer der Abgabe zugestimmt oder bei Meinungsverschiedenheiten das Präsidium entschieden hat, ist die Sache der Registerstelle vorzulegen. Die Kammer, an die die Sache zunächst gelangt war, bleibt zuständig, sofern die Sache in ihre Sonderzuständigkeit fällt; dabei findet eine Berücksichtigung in dem entsprechenden Turnus zur Sonderzuständigkeit statt.

Gelangt eine Sache in der Annahme einer Sonderzuständigkeit in eine Kammer, obwohl diese Sonderzuständigkeit tatsächlich nicht gegeben ist, so ist sie der Registerstelle zur Berücksichtigung in den Turnussen vorzulegen. Die Kammer bleibt zuständig, sofern es sich um eine allgemeine Zivilsache handelt.

- 46 Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn die Kammer bereits in der Sache über ein Prozesskostenhilfegesuch entschieden, einen Beweisbeschluss (§ 358 a ZPO) erlassen, eine andere Entscheidung in der Sache erlassen oder ein Termin stattgefunden hat. Dies gilt nicht für Verfahren, in denen die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer gesetzlich begründet ist.
- 47 Die Registerstelle behandelt die abgegebene Sache wie einen Neueingang. Maßgeblich für die Bestimmung der Reihenfolge (vgl. Randnummer 56 ff.) ist insoweit der Eingang auf der Registerstelle. Der abgebenden Kammer werden die Zuweisungspunkte, welche ihr für diese Sache gutgeschrieben wurden, unverzüglich abgezogen. Der Kammer, die die Sache erhält, werden die nach dem unter Randnummer 60 dargestellten Verfahren ermittelten Zuweisungspunkte für die Sache gutgeschrieben.

- 48 Sind abgegebene Sachen von einer Kammer dieses Gerichts verbunden worden, werden sie auf den Turnus wie nicht verbundene Sachen angerechnet.
- 49 Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der zwischenzeitlich verteilten Sachen nicht berührt.

5. Gem. § 7 Abs. 4 S. 1 Brem. AktO aufgenommene oder fortgesetzte Sachen und zurückverwiesene Sachen

- 50 Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder (z.B. nach sechsmonatigem Ruhen) aktenordnungsmäßig als neue Sache zählen, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet, ohne dass eine nochmalige Anrechnung auf den Turnus erfolgt.
- 51 Vom Oberlandesgericht zurückverwiesene Sachen gelten als neue Sachen. Das gleiche gilt, wenn eine vom Landgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Landgericht gelangt. Für diese Verfahren verbleibt es - ohne Anrechnung auf den Turnus - bei der ursprünglichen Zuständigkeit.

6. Prozessverbindungen, weitere Rechtsmittel

- 52 Wird eine Sache durch Verbindung von einer anderen Kammer übernommen, ist dies der Registerstelle zu melden. Dort werden der übernehmenden Kammer die Zuweisungspunkte der Sache gutgeschrieben und der abgebenden Kammer die Zuweisungspunkte der Sache abgezogen.
- 53 Wird in derselben Sache ein weiteres Rechtsmittel (z.B. Berufung der anderen Partei) gegen dieselbe Entscheidung eingelegt, so ist bei der Kammer, der das erste Rechtsmittel zugeteilt worden ist, das weitere Rechtsmittel nicht auf den Turnus anzurechnen.

7. Turnussystem der Zivilkammern

b) Grundsätze

- 54 Für die Verteilung der in die Sonderzuständigkeit und in die allgemeine Zuständigkeit der Zivilkammern fallenden O-, OH-, S-, T- und AR-Verfahren gilt das Turnussystem.

Sachen (O-, OH-, S-, T-, und AR-Verfahren), für die eine Sonderzuständigkeit nur einer Zivilkammer besteht oder bei denen bereits aus der Antrags- oder Klageschrift die Zuständigkeit der Kammer erkennbar ist, werden der zuständigen Kammer unmittelbar zugeteilt und im Stammturnus „ZIVIL“ gutgeschrieben.

Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit in mehreren Zivilkammern besteht, werden im jeweiligen Sonderturnus verteilt. Die Zuweisung in einen Sonderturnus hat eine Gutschrift im Stammturnus „ZIVIL“ zur Folge, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Gutschrift im Stammturnus richtet sich dabei nach der Wertigkeit der Sache und dem Arbeitskraftanteil der Kammer im Stammturnus (siehe zur Berechnung der Zuweisungspunkte Randnummer 60).

Alle der 1. und 2. Kammer für Handelssachen zugewiesenen Sachen werden der 9. Zivilkammer nach Ablauf des ersten auf das Ende des Monats folgenden Werktags ebenfalls gutgeschrieben, wobei sich die Gutschrift im Stammturnus „Zivil“ nach der Wertigkeit der Sache gem. Rn. 87 und den Arbeitskraftanteilen der 9. Zivilkammer im Stammturnus Zivil abzüglich eines Arbeitskraftanteils von 0,05 RAK richtet.

Alle der 3. Kammer für Handelssachen zugewiesenen Sachen werden der 6. Zivilkammer nach Ablauf des ersten auf das Ende des Monats folgenden Werktags ebenfalls gutgeschrieben, wobei sich die Gutschrift im Stammturnus „Zivil“ nach der Wertigkeit der Sache gem. Rn. 87 und den Arbeitskraftanteilen der 6. Zivilkammer im Stammturnus Zivil richtet.

c) Verteilung der Sachen

- 55 Die Registerstelle verteilt die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs (Zeitstempel) bei der Eingangsstelle. Bei über das EGVP eingegangenen Sachen ist der Eingang des Ausdrucks auf der Registerstelle maßgeblich.
- 56 Gehen Sachen gleichzeitig ein, so werden zunächst die Eilverfahren (Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, Räumungsbeschwerden und Verfahren, in denen die sofortige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt wird) ausgesondert, erfasst und im jeweiligen Turnus verteilt. Sind mehrere Eilverfahren

gleichzeitig eingegangen, so bestimmt die Registerstelle die Reihenfolge der Sachen nach alphabetischer Reihenfolge. Hierfür gelten die Allgemeinen Bestimmungen in Randnummer 2. Auch die übrigen gleichzeitig eingegangenen Sachen werden in alphabetische Reihenfolge gebracht und nach dieser Reihenfolge verteilt.

57 Eingänge aus dem Nachtbriefkasten werden als am Stempeldatum gleichzeitig eingegangen behandelt. Die übrigen gleichzeitig eingegangenen Sachen werden ebenfalls nach alphabetischer Reihenfolge verteilt.

58 Ist eine neue Sache in den Geschäftsgang gelangt, ohne der Registerstelle vorgelegt worden zu sein, ist sie unverzüglich der Registerstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann die Vorlage der neuen Sache bei der Registerstelle maßgebend.

59 bb)
Die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Turnuskreise ergibt sich aus der Summe der Zuweisungspunkte (ZP) der Kammer, die auf einem Punktekonto für jedes zugewiesene Verfahren gutgeschrieben werden.

Bei mehreren zuständigen Kammern ist die Kammer mit dem niedrigsten Punktestand im Zeitpunkt der Zuteilung für das Verfahren zuständig. Bei identischem Punktestand ist die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig (z.B. die 1. Zivilkammer vor der 2. Zivilkammer).

60 Die Zuweisungspunkte (ZP) im jeweiligen Turnus errechnen sich daraus, dass die Wertigkeit der zugewiesenen Verfahren (W) durch die Arbeitskraftanteile der Kammer (AKA) geteilt wird:

$$ZP = W : AKA.$$

Nach jeder Division wird dabei auf Hundertstel gerundet.

61 Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile für jede Kammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft. Es ist jedoch frei, auch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen (z.B. längere Dienstunfähigkeit, Proberichter im ersten Jahr der Tätigkeit in einer Zivilkammer, Dezernatswechsel, Mutterschutzzeiten). Die Arbeitskraftanteile der Kammern für die jeweiligen Turnusse ergeben sich aus der **Anlage A zum Geschäftsverteilungsplan**, es sei denn es ist im Folgenden etwas Abweichendes geregelt.

62 cc)
Sämtliche Zivilkammern führen ihr Punktekonto mit dem zum 01.01.2020 bestehenden Guthaben weiter.

d) Turnusse

63 Über den Stammturnus „ZIVIL“ für allgemeine Zivilsachen werden alle Sachen verteilt, für die kein Sonderturnus besteht.

64 Es bestehen folgende Sonderturnusse, die dem Stammturnus „ZIVIL“ vorgeschaltet sind:

Sonderturnus „Banksachen“ gem. Randnummer 31 für O-, OH-, S- und T-Sachen,

Sonderturnus „Bausachen“ gem. Randnummer 32 für O-, OH-, S- und T-Sachen,

Sonderturnus „Mietsachen“ gem. Randnummer 35 für O-, OH-, S- und T-Sachen,

Sonderturnus „Erbsachen“ gem. Randnummer 33 für O-, OH-, S- und T-Sachen,

Sonderturnus „Verkehrsunfallsachen Bremen“ gem. Randnummer 38 für O-, OH-, S- und T-Sachen,

Sonderturnus „S“ (Berufungssachen, die nicht in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallen)

Sonderturnus „OH“ (selbstständige Beweisverfahren, die nicht in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallen).

e) Wertigkeiten der Zivilgeschäfte

- 65 Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, hat jede Sache den Wert 10. Es bleibt vorbehalten, durch Beschluss des Präsidiums Wertigkeiten abweichend zu gewichten, insbesondere wenn in einer Zivilkammer eine größere Anzahl von Verfahren mit gleich oder sehr ähnlich gelagertem Sachverhalt eingeht.

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit in der Akte. Die nachfolgenden Wertigkeiten gelten auch für Verfahren gemäß Rn. 40 (letzter Absatz).

66 aa) O- und S-Sachen

Arzthaftungssache	18
Bausache	18
Streitigkeit aus Kapitalanlageberatung	15
Streitigkeit aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer	15
Streitigkeit über die Auseinandersetzung von Gesellschaften	15
Streitigkeit zwischen Handelsvertretern und Prinzipalen	15
Streitigkeit im Marken- und Kartellrecht	20
Streitigkeit nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, im Namensrecht und über Domainnamen	8
Streitigkeit aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts	12
Streitigkeit aus Speditionsverträgen, des Lagergeschäfts und des Hafenumschlags	12
KfH-Bausache	15

67 bb) OH-Sachen

Für jede eingehende OH-Sache wird eine Wertigkeit von 5 angesetzt. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Bausache	15
Arzthaftungssache	10

68 cc) T-Sachen

Für jede eingehende T-Sache wird eine Wertigkeit von 3 angesetzt. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

Betreuungssache	5
Unterbringungssache	5
Beschwerde nach § 156 KostO, § 15 BNotO und § 54 BeurkG	5

f) Anrechnung der Eingänge der 9. Zivilkammer (Abt. B) im Turnus:

- 69 Den Zivilkammern, denen die Richter der 9. Zivilkammer, Abt. B, angehören, wird jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres ein Bonus von 15 Zuweisungspunkten nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft im Stammturnus „ZIVIL“ für jede in der 9. Zivilkammer, Abt. B, eingegangene Sache gewährt.

8. Stamm- und Sonderturnusse

- 70 Am Stammturnus „ZIVIL“ nehmen die 1., 2., 3., 4., 6., 7. und 9. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Banksachen“ nehmen die 2. und 4. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Bausachen“ nehmen die 2., 3. und 7. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Mietsachen“ nehmen die 1. und 2. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Erbsachen“ nehmen die 2. und die 6. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „Verkehrsunfallsachen Bremen“ nehmen die 4. und die 7. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „S“ nehmen die 1., 2., 3., 4., 6. und die 7. Zivilkammer teil.
- Am Sonderturnus „OH“ nehmen die 1., 2., 3., 4., 6. und die 7. Zivilkammer teil.

9. Zuständigkeiten der Zivilkammern im Einzelnen

71 **a) 1. Zivilkammer:**

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Arzthaftungssachen gemäß Randnummer 30;
- (2) Amtshaftungssachen im Sinne von §§ 839 BGB, 71 GVG mit Ausnahme der Verkehrsunfallsachen sowie Sachen gegen die Bundesrepublik Deutschland, die Freie Hansestadt Bremen (Land), die Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven aus Aufopferung und der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten,
- (3) Sachen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG);
- (4) Enteignungssachen, auch aus enteignungsgleichem Eingriff;
- (5) Sachen aus Entscheidungen der Verteidigungslastenämter;
- (6) Sachen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Schutzbereichsgesetz und dem Landesbeschaffungsgesetz;
- (7) Sachen nach § 6 UnterlassungsklagenG;
- (8) Ehesachen;
- (9) Mietsachen gem. Randnummer 35.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus;

cc) Beschwerden in

- (1) Enteignungssachen, auch aus enteignungsgleichem Eingriff einschließlich Zwangsvollstreckungsbeschwerden im Zusammenhang mit Enteignungsverfahren;
- (2) Kostensachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen Entscheidungen nach §§ 91 a, 99 Abs. 2 ZPO), wenn die Hauptsache nicht bei einer anderen Zivilkammer anhängig ist oder war.

72 b) 2. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) „Banksachen“ gem. Randnummer 31;
- (2) Rechtsstreitigkeiten, die Bankgeschäfte mit Bezug zu Windkraftanlagen betreffen
- (3) Entscheidungen in Kompetenzstreitigkeiten zwischen bremischen Amtsgerichten;
- (4) Mietsachen gem. Randnummer 35;
- (5) Bausachen gem. Randnummer 32 mit Ausnahme von Streitigkeiten über Windkraftanlagen;
- (6) Erbrechtliche Streitigkeiten gem. Randnummer 33.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus;

73 c) 3. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Bausachen gem. Randnummer 32 mit Ausnahme von Streitigkeiten über Windkraftanlagen;
- (2) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Bremerhaven, die nicht in eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fallen;
- (3) Streitigkeiten über Ansprüche aus der Fluggastrechteverordnung.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus;

cc) Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen.

74 d) 4. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen:

- (1) Streitigkeiten aus Banksachen gem. Randnummer 31.
- (2) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, es sei denn, die Regelungen in Randnummer 40 Abs. 4 greifen, sowie WEG-Sachen im Sinne des § 43 Ziff. 1 - 4 WEG in der ab 1.7.2007 geltenden Fassung;
- (3) Verkehrsunfallsachen aus den Amtsgerichtsbezirken Bremen und Bremen-Blumenthal gem. Randnummer 38.
- (4) Beschwerden nach § 15 BNotO
- (5) Verfahren nach §§ 127 ff NotKG

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus;

cc) Beschwerden

- (1) nach § 156 KostO und § 54 BeurkG;
- (2) WEG-Sachen im Sinne des § 43 WEG in der bis zum 30.6.2007 geltenden Fassung.
- (3) Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen
 - in denen das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht entschieden hat (M-Verfahren);
 - in denen das Amtsgericht als Prozessgericht entschieden hat, es sei denn der Verfahrensgegenstand fällt in die Sonderzuständigkeit einer Zivilkammer; in diesem Falle ist diese Zivilkammer, ggf. nach Turnus, zuständig.

75 e) 5. Zivilkammer:

aa) Beschwerden in

- (1) Vormundschafts- und Betreuungssachen;
- (2) Unterbringungssachen (§ 312 FamFG);

bb) Verfahren nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG).

76 f) 6. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, soweit sie sich nicht aus § 3 PflVersG a.F. bzw. § 115 VVG n.F. herleiten
- (2) Streitigkeiten über Windkraftanlagen gem. Randnummer 36;
- (3) Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten entsprechend § 95 Abs. 1 Nr. 4 Lit. a) GVG mit Ausnahme von Verfahren nach dem SpruchG sowie Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern;
- (4) Streitigkeiten in Insolvenzsachen gem. Randnummer 34;
- (5) Erbrechtliche Streitigkeiten gem. Randnummer 33.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen;

77 g) 7. Zivilkammer:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T- Sachen

- (1) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet;
- (2) Streitigkeiten aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts;
- (3) Verkehrsunfallsachen aus den Amtsgerichtsbezirken Bremen und Bremen-Blumenthal gem. Randnummer 38
- (4) Verkehrsunfallsachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven;
- (5) Bausachen gem. Randnummer 32 mit Ausnahme von Streitigkeiten über Windkraftanlagen

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, OH- und AR-Sachen nach Turnus.

cc) Alle Beschwerden, die nicht in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallen.

h) 8. Zivilkammer:aa) Bestandsübernahme

Für die folgenden Regelungen der Bestandsübernahme sind maßgeblich die Eureka-Verfahrenslisten am Stichtag der Beschlussfassung über diese Geschäftsverteilung. Im Einzelnen gilt, dass die 8. Zivilkammer übernimmt allgemeine Sachen, Straßenverkehrsunfallsachen und Bausachen.

(1) aus dem Bestand der 1. Zivilkammer

aus dem Dezernat „a“ die 7 und aus dem Dezernat „d“ die 8 ältesten Einzelrichter-O-Verfahren, die nicht zu den früheren oder bestehenden Sonderzuständigkeiten der Kammer gehören und im Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Geschäftsverteilung nicht terminiert oder ausgesetzt sind und in denen kein Verkündungstermin angesetzt oder ein Urteil ergangen ist,

(2) aus dem Bestand der 2. Zivilkammer

das vollständige Einzelrichterdezernat „b“, soweit die Verfahren – ausgenommen Bausachen – nicht zu den Sonderzuständigkeiten der Kammer im Jahre 2019 gehören,

aus den Dezernaten „b“ und „d“ die 8 jüngsten laufenden Kammer-O-Verfahren, die – ausgenommen Bausachen - nicht zu den Sonderzuständigkeiten der Kammer im Jahre 2019 gehören und im Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Geschäftsverteilung nicht terminiert und nicht ausgesetzt sind und in denen kein Verkündungstermin angesetzt ist,

(3) aus dem Bestand der 3. Zivilkammer

aus dem Dezernat „c“ die 26 ältesten laufenden Einzelrichter- und Kammer-O-Verfahren, die -ausgenommen Bausachen- nicht zu den Sonderzuständigkeiten der Kammer gehören und im Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Geschäftsverteilung nicht terminiert und nicht ausgesetzt sind und in denen kein Verkündungstermin angesetzt ist,

aus dem Dezernat „b“ die 20 ältesten laufenden Kammer-O-Verfahren, die –ausgenommen Bausachen- nicht zu den Sonderzuständigkeiten der Kammer gehören und im Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Geschäftsverteilung nicht terminiert und nicht ausgesetzt sind und in denen kein Verkündungstermin angesetzt ist,

(4) aus dem Bestand der 6. Zivilkammer

aus dem Dezernat „b“ die 14 ältesten laufenden Einzelrichter-O-Verfahren die nicht zu den Sonderzuständigkeiten der Kammer im Jahre 2019 gehören und im Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Geschäftsverteilung nicht terminiert und nicht ausgesetzt sind und in denen kein Verkündungstermin angesetzt ist,

(5) aus dem Bestand der 7. Zivilkammer

aus dem Einzelrichter-O-Dezernat „c“ alle Bausachen und die 5 ältesten laufenden Einzelrichter-O-Verfahren die –ausgenommen Bausachen und Verkehrsunfallsachen- nicht zu den Sonderzuständigkeiten der Kammer im Jahre 2019 gehören und im Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Geschäftsverteilung nicht terminiert und nicht ausgesetzt sind.

bb) Allgemeine Zuständigkeit
O-Sachen nach Turnus.

79 g) 9. Zivilkammer, Abt. A:

aa) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T-Sachen

- (1) Streitigkeiten im Marken-, Kartell- und Wettbewerbsrecht;
- (2) im Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr und um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt;
- (3) Verfahren nach § 98 AktG;
- (4) Spruchverfahren nach dem SpruchG;
- (5) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts (§ 95 I Nr. 4 f GVG) - mit Ausnahme des Gütertransports zur See;
- (6) aus Speditionsverträgen einschließlich der SVS, SpV und SLVS Versicherungen, aus Vertragsverhältnissen der Güterbeförderung zu Lande, zu Wasser und zu Luft einschließlich des Hafenumschlags und des Lagergeschäfts sowie der Transport- und Haftpflichtversicherung;
- (7) Sonderzuständigkeit in O-, S-, OH- und T-Sachen aus Streitigkeiten zwischen Handelsvertretern und Prinzipalen;

bb) Allgemeine Zuständigkeit
O-, S-, OH-, T- und AR- Sachen nach Turnus.

80 h) 9. Zivilkammer, Abt. B:

Streitigkeiten aus der Zuständigkeit gem. Randnummer 37.

81 j) 10. Zivilkammer:

Beschwerden in Sachen betreffend Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach dem 7. Buch des FamFG und nach dem Bremischen Polizeigesetz.

II. Kammer für Baulandsachen:

82 Die der Kammer für Baulandsachen durch Gesetz zugewiesenen Sachen.

Die 1. Zivilkammer erhält für jede Baulandsache im Stammturnus „ZIVIL“ eine Gutschrift von 15 Punkten nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft.

III. Wiedergutmachungskammer, Entschädigungskammer:

- 83 Die den Kammern durch Gesetz zugewiesenen Sachen.

Die 3. Zivilkammer erhält für jede Wiedergutmachungs- und Entschädigungssache im Stammturnus ZIVIL eine Gutschrift von 15 Punkten nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft.

IV. Kammern für Handelssachen

1. Sonderzuständigkeiten und Turnussystem der Kammern für Handelssachen

a) Grundsätze

- 84 Für die Verteilung der in die Sonderzuständigkeit und in die allgemeine Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen fallenden O-, OH-, S- und T-Verfahren gilt das Turnussystem.

Sachen (O-, OH-, S- und T- und AR-Verfahren), für die eine Sonderzuständigkeit nur einer Kammer für Handelssachen besteht, werden der zuständigen Kammer unmittelbar zugeteilt und im Stammturnus „KfH“ gutgeschrieben.

Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit in mehreren Kammern für Handelssachen besteht, werden im jeweiligen Sonderturnus verteilt. Die Zuweisung in einen Sonderturnus hat eine Gutschrift im Stammturnus „KfH“ zur Folge, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Gutschrift im Stammturnus „KfH“ richtet sich dabei nach der Wertigkeit der Sache und dem Arbeitskraftanteil der Kammer im Stammturnus „KfH“.

b) Verteilung der Geschäfte

- 85 Die Verteilung der Geschäfte der Kammer für Handelssachen erfolgt wie unter Randnummer 55 geregelt.

c) Turnusse

- 86 Über den Stammturnus „KfH“ werden alle Sachen verteilt, für die kein Sonderturnus besteht.

Es bestehen folgende Sonderturnusse, die dem Stammturnus „KfH“ vorgeschaltet sind:

Sonderturnus „KfH-Bausachen“ gem. Randnummer 32 für O-, OH-, S- und T-Sachen
Sonderturnus „KfH-Spruchverfahren“.

d) Wertigkeiten der Geschäfte der Kammern für Handelssachen

- 87 Soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist, hat jede Sache den Wert 10.

aa) O- und S-Sachen

Streitigkeiten zwischen Handelsvertretern und Prinzipalen	15
Streitigkeiten im Marken- und Kartellrecht	20
Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, im Namensrecht und über Domainnamen	8
Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts	12

Streitigkeiten aus Speditionsverträgen, des Lagergeschäfts und des Hafenumschlags	12
KfH-Bausachen	15

bb) OH-Sachen

Für jede eingehende OH-Sache wird eine Wertigkeit von 5 angesetzt. Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

KfH-Bausache	15
--------------	----

cc) T-Sachen

Für jede eingehende T-Sache wird eine Wertigkeit von 3 angesetzt.

Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit in der Akte.

e) Stamm- und Sonderturnusse

88 Am Stammturnus „KfH“ nehmen die 1., 2., . und 3. Kammer für Handelssachen teil.

Am Sonderturnus „KfH-Bausachen“ nehmen die 1. und 2. Kammer für Handelssachen teil.

Am Sonderturnus „KfH-Spruchverfahren“ nehmen die 1. und 2. Kammer für Handelssachen teil.

2. Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen im Einzelnen

89 a) 1. Kammer für Handelssachen:

aa) Sonderzuständigkeit: Sachen, in denen Ansprüche erhoben werden

- (1) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts (§ 95 I Nr. 4 f GVG) - mit Ausnahme des Gütertransports zur See;
- (2) aus Speditionsverträgen einschließlich der SVS, SpV und SLVS Versicherungen, aus Vertragsverhältnissen der Güterbeförderung zu Lande, zu Wasser und zu Luft einschließlich des Hafenumschlags und des Lagergeschäfts sowie der Transport- und Haftpflichtversicherung;
- (3) Bausachen in O- und OH-Verfahren
- (4) Streitigkeiten nach dem Spruchgesetz.

bb) Allgemeine Zuständigkeit

O-, S-, T-, AR- und OH-Sachen nach Turnus.

90 b) 2. Kammer für Handelssachen:

aa) Sonderzuständigkeit:

- (1) Sachen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Markengesetz, dem Designgesetz, Sachen gemäß § 87 Abs. 1 GWB;
- (2) Streitigkeiten im Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr und um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt;
- (3) Bausachen in O- und OH-Verfahren,
- (4) Sachen nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
- (5) Streitigkeiten nach dem Spruchgesetz.

bb) Allgemeine Zuständigkeiten
O-, S-, T-, AR- und OH-Sachen nach Turnus.

91 c) 3. Kammer für Handelssachen:

aa) Sonderzuständigkeiten

- (1) Streitigkeiten über Windkraftanlagen, vgl. Randnummer 36.
- (2) Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten entsprechend § 95 Abs. 1 Nr. 4 Lit. a) VVG mit Ausnahme von Verfahren nach dem SpruchG;

bb) Allgemeine Zuständigkeiten
O-, S-, T-, AR- und OH- Sachen nach Turnus.

92 d) 4. Kammer für Handelssachen:

Streitigkeiten zwischen Handelsvertretern und Prinzipalen

V. Güterichter

93 Beim Landgericht Bremen sind Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bestimmt, die als nicht entscheidungsbefugte Richter in einer Güterichterbehandlung sich um eine konsensuale Lösung des Konflikts bemühen und hierfür auch die Grundsätze und Methoden der Mediation einsetzen.

94 Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und berücksichtigen hierbei auch die Wünsche der Beteiligten.

95 Güterichter sind:

VRLG I. Behrens
RLG Dr. K. Behrens
VRLG Bolay
RLG Dr. Degenhardt
RLG Dumas
VRLG Göhrs
PrLG Goldmann
VRLG Dr. Helberg
VRLG Kasper
~~VRLG Kornel~~
~~RLG Dr. Kunte~~
~~RLG Martin~~
VRLG Dr. Pellegrino
~~RLG Rüggebrecht~~
VRLG Schmedes
VRLG Dr. Schröder

96 Den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen, denen Güterichter angehören, wird jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres ein Bonus im Stammturnus „ZIVIL“ oder im Stammturnus „KfH“ für jede in den vorangegangenen 3 Monaten durchgeführte Güterichterbehandlung gewährt, unabhängig davon, wie viele Termine für die einzelne Sache durchgeführt wurden.

Der Bonus wird wie folgt berechnet:

8 Punkte : AKA der Kammer, der der Bonus angerechnet wird, zum Zeitpunkt des Stichtags.

Die Anrechnung findet in folgenden Kammern statt:

Güterichter	Kammer, in der die Boni angerechnet werden
VRLG I. Behrens	9. Zivilkammer, Abt. A
RLG Dr. K. Behrens	6. Zivilkammer
VRLG Bolay	3. Zivilkammer
RLG Dr. Degenhardt	8. Zivilkammer
RLG Dumas	3. Zivilkammer
VRLG Göhrs	7. Zivilkammer
PrLG Goldmann	keine Anrechnung
VRLG Dr. Helberg	1. Zivilkammer
VRLG Kasper	keine Anrechnung
VRLG Kornol	4. Zivilkammer
RLG Dr. Kunte	4. Zivilkammer
RLG N. Martin	8. Zivilkammer
VRLG Dr. Pellegrino	2. Zivilkammer
VRLG Schmedes	9. Zivilkammer, Abt. A
RLG Rüggebrecht	6. Zivilkammer
VRLG Dr. Schröder	keine Anrechnung
RLG Tantzen	1. Zivilkammer

Die sich ergebende Entlastung wird durch die Präsidentin des Landgerichts jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres ermittelt und durch Beschluss des Präsidiums festgestellt.

VI. Strafkammern und Jugendkammern (einschließlich Strafkammern und Jugendkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven)

1. Übergangsregeln

- 97 Soweit sich die Zuständigkeiten der Strafkammern durch diesen Geschäftsverteilungsplan ändern, insbesondere durch den Übergang von Beständen, die Schließung, Einrichtung oder Neugliederung von Kammern, gelten die für die einzelnen Strafkammern aufgeführten Sonderregelungen (siehe Randnummern 170 ff. und 222 ff.) Übergänge von Beständen werden im jeweiligen Turnus nur berücksichtigt, wenn dieses besonders aufgeführt ist.

2. Allgemeines

- 98 Die Strafkammern bearbeiten die Verfahren im Turnussystem, soweit nicht durch Gesetz oder den Geschäftsverteilungsplan anderes geregelt ist. Durch eine Abgabe oder eine fehlerhafte Eintragung wird die Zuteilung der zwischenzeitlich verteilten Sachen nicht berührt.
- 99 Die Großen Strafkammern einschließlich der Großen Wirtschaftsstrafkammern entscheiden über erstinstanzliche Verfahren hinaus in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG) als erweiterte kleine Strafkammern. Sie sind dabei besetzt mit dem Vorsitzenden und dem weiteren Beisitzer – bei mehreren weiteren Beisitzern diese in der Reihenfolge der Aufführung im

Geschäftsverteilungsplan, vgl. Randnummer 243 –, bei dessen Verhinderung dem 1. Beisitzer.

3. Turnussystem der Strafkammern

f) Grundsätze

- 100** Erstinstanzliche Sachen werden, soweit sie nicht in die Sonderzuständigkeiten einzelner Strafkammern fallen, im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“, ggf. im besonderen Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“, im besonderen Turnus „Schwurgerichtssachen“, im besonderen Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“ oder im besonderen Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“ verteilt. Bewerdesachen werden, soweit sie nicht in die Sonderzuständigkeiten einzelner Strafkammern fallen, im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, ggf. im besonderen Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“ verteilt. AR-Sachen und Berufungssachen werden, soweit sie nicht in die Sonderzuständigkeiten einzelner Strafkammern fallen, im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“ verteilt.
- 101** Verfahren, die lediglich aktenordnungsmäßig als neue Sache zählen (z.B. bei vorläufiger Einstellung gemäß § 205 StPO), werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet, ohne dass eine (nochmalige) Anrechnung auf den Turnus erfolgt.
- 102** Die „Registerstelle der Strafkammern Bremen“ verteilt die Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Registerstelle nacheinander auf die am jeweiligen Turnus teilnehmenden Strafkammern entsprechend der dort aufgeführten Zuständigkeit. Die Turnuszuteilung erfolgt nach den Ordnungszahlen der teilnehmenden Kammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl. Maßgebend ist der Eingang bei der Registerstelle des Landgerichts, auch soweit die Sachen in die Zuständigkeit der Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven (Strafkammern 62 bis 64) fallen. Verbundene und übernommene (z.B. nach § 13 Abs. 2 StPO) Verfahren gelten, bezogen auf die erst- bzw. zweitinstanzlichen Turnusse, als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Registerstelle zugeht. Vorlagen auf Übernahme gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG gelten als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem die Vorlage bei der Registerstelle eingeht.
- 103** Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, verteilt die Registerstelle sie – gegebenenfalls innerhalb eines jeden Turnus getrennt – in der Reihenfolge der (aufsteigenden) Jahreszahlen des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens des vorgelegten Verfahrens, bei gleicher Jahreszahl in der (aufsteigenden) Reihenfolge der vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen. Decken sich auch die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist auf die Ordnungsnummer des staatsanwaltschaftlichen Dezernats (in aufsteigender Reihenfolge) abzustellen. Ist ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen nicht bekannt oder nicht vorhanden, wird das Verfahren als letztes in dem entsprechenden Turnus zugeteilt. Bei mehreren solchen Verfahren erfolgt die Zuteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten bzw. Betroffenen.
- 104** Die an einem Tag eingegangenen Sachen – mit Ausnahme von Haftbeschwerden, die unmittelbar nach dem Eingang im betreffenden Turnus eingetragen und angerechnet werden – gelten als gleichzeitig eingegangen. Schwurgerichtssachen mit dem besonderen Turnus „Schwurgerichtssachen“, Wirtschaftsstrafkammersachen mit dem besonderen Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“, Jugendsachen mit dem besonderen Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“, Staatsschutzsachen, zurückverwiesene Sachen aus dem Bereich „Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummern 164 ff., Beschwerden im besonderen Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“ sowie solche Verfahren, die

unabhängig vom Turnus, auf den sie anzurechnen sind, in die Sonderzuständigkeit einer Kammer fallen (in dieser Rangordnung), gelten als vor anderen Sachen eingegangen. Die in einem besonderen Turnus an einem Tag eingegangenen Sachen – mit Ausnahme von Haftbeschwerden – gelten innerhalb dieses Turnus als gleichzeitig eingegangen.

- 105** Ist eine neue Sache in den Geschäftsgang gelangt, ohne der Registerstelle vorgelegt worden zu sein, ist sie unverzüglich der Registerstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann die Vorlage der neuen Sache bei der Registerstelle maßgebend.
- 106** In den Turnussen (Rn. 127 ff.) „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“, „Große Strafkammer – Haftsachen“, „Schwurgerichtssachen“, „Wirtschaftsstrafsachen“, „Jugendkammer 1. Instanz“, „Beschwerden – Große Jugendkammer“, „Kammer für Bußgeldsachen“, „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“ und „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“ beginnt der Turnus am 01.01. des neuen Geschäftsjahres mit dem Durchgang Nr. 1 unter Berücksichtigung der neuen Regelung. Überhänge aus dem Turnusregister des vergangenen Geschäftsjahres (z.B. wegen Spezialzuständigkeiten) werden in den Turnus des neuen Geschäftsjahres vorab übertragen. Die Zuteilung der ersten neu einzutragenden Sache erfolgt in dem Fall bei der Kammer, die am Ende des vergangenen Geschäftsjahres an der Reihe gewesen wäre.
- 107** In dem Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“ beginnt der Turnus am 01.01.2020 neu ohne Berücksichtigung von Überhängen bei der im Turnus zuerst aufgeführten Kammer.
- 108** Die bei Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres oder bei jeder anderen Änderung der Geschäftsverteilung anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bleiben bei der bisher zuständigen Kammer, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung erfolgt.
- 109** Den Beamten der Registerstelle ist es grundsätzlich untersagt, über den Stand der Zuteilung Auskunft zu erteilen.

g) Rückgabe an die Registerstelle

- 110** Ist eine Sache in einem Turnus oder wegen Sonderzuständigkeit einer Strafkammer zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung der betreffenden Kammer anderweitig zugeteilt werden müssen, gibt die Kammer sie an die Registerstelle zurück. Die Kammer, an die sie abgegeben werden soll, ist zu bezeichnen. Im Falle der Abgabe an ein (anderes) Turnussystem ist dieses zu bezeichnen. Der Grund der Abgabe ist darzulegen. Die Sache wird von der Registerstelle der in der Rückgabebeschrift bezeichneten Kammer, ggf. unter Anrechnung auf einen Turnus, zugesandt oder über das (andere) Turnussystem erneut verteilt. Bestehen zwischen den beteiligten Kammern Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, entscheidet das Präsidium.
- 111** Bei Rückgabe einer Sache an die Registerstelle zum Zweck der anderweitigen Verteilung gilt Folgendes: Die Registerstelle behandelt die Sache wie einen Neueingang. Wird die Sache an eine andere Kammer – gegebenenfalls über einen anderen Turnus – abgegeben, so verbleibt es im Falle der endgültigen Abgabe bei der Anrechnung im Turnus bei der Kammer, an die sie gelangt. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Turnusdurchgang – mit Ausnahme der Turnusse „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, „Kammer für Bußgeldsachen“, „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“ und „Beschwerden Bremerhaven“ – eine Sache zusätzlich zugeteilt. Verbleibt die Sache dagegen bei der Kammer, die das Abgabeverfahren eingeleitet hatte, so erhält die Kammer, an die sie bei der Neuverteilung im anderen Turnussystem gelangt war oder die eine Anrechnung auf den Turnus erhalten hatte, im nächsten Durchgang – wiederum mit Ausnahme der Turnusse „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, „Kammer für

Bußgeldsachen" „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“ und „Beschwerden Bremerhaven“ – eine Sache zusätzlich zugeteilt.

h) Erneute Anklagen, Verweisungen, Verbindungen, Übernahmen, Trennungen, Zurückverweisungen, Anträge auf Anordnung der vorbehaltenen oder nachträglichen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, Wiederaufnahmeanträge usw.

- 112** Nimmt die Staatsanwaltschaft eine bereits bei dem Landgericht anhängige Anklage, sei es nach unmittelbarer Anklageerhebung bei dem Landgericht, sei es nach Vorlage durch das Amtsgericht, zurück und klagt sie die Sache anschließend zumindest gegen einen der früheren Angeschuldigten vor einer Strafkammer erneut an, so ist die Kammer zuständig, bei der die Sache nach erstmaliger Anklageerhebung vor Rücknahme der Anklage zuletzt anhängig war. Dies gilt nicht, wenn bei neuerlicher Anklageerhebung erstmals eine Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit (§§ 74 Abs. 2, 74a, 74c GVG, Jugendkammer, besondere Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan unter Randnummern 170 ff.) angerufen wird. Der Rücknahme der Anklage bzw. deren erneute Erhebung stehen die Rücknahme bzw. Einreichung einer Antragschrift (§ 413 StPO) gleich, ebenso die Erhebung einer neuen Anklage oder die Einreichung einer Antragschrift nach vorheriger Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens. Wird die Anklage innerhalb 1 Jahres nach Rücknahme (Datum des Eingangs beim LG) bzw. Ablehnung der Eröffnung (Datum des Beschlusses) erneut erhoben (Datum des Eingangs bei der Registerstelle) und der früher zuständigen Kammer zugeteilt, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus. Dies gilt entsprechend für das selbständige Einziehungsverfahren gemäß §§ 435 ff. StPO.
- 113** Wenn eine Verweisung an das Landgericht gemäß § 270 StPO erfolgt ist und dasselbe Verfahren zuvor durch eine Strafkammer des Landgerichts Bremen gemäß § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet worden war, bleibt die frühere Strafkammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.
- 114** Ein Verfahren, welches zur Übernahme gemäß §§ 209 Abs. 2, 225 a Abs. 1, 462a Abs. 3 S. 4 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG vorgelegt wird, wird unmittelbar und gleichrangig in dem entsprechenden erstinstanzlichen Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist, zugeteilt.
- 115** Ein Verfahren, welches von einem Amtsgericht im Übrigen zur Übernahme vorgelegt wird, wird – soweit keine Sonderzuständigkeit gegeben ist – zunächst im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“ zugeteilt. Beschließt die Kammer die Übernahme, so hat sie die Sache mit dem Übernahmebeschluss der Registerstelle vorzulegen, die eine Anrechnung auf den erstinstanzlichen Turnus vornimmt.
- 116** Geht eine Sache zur Verbindung mit einer bereits anhängigen oder gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG vorliegenden Sache ein, so ist diese der Kammer, die für die Sache, mit der die Verbindung erfolgen soll, zuständig ist, zunächst ohne Anrechnung auf den erst- bzw. zweitinstanzlichen Turnus vorzulegen. Ist die Sache im AR-Register einzutragen, erfolgt eine Eintragung und Anrechnung im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“. Beschließt die Kammer die Verbindung – bis zur Entscheidung darüber ist sie für alle Entscheidungen in der Sache zuständig –, so hat sie die Sache mit dem Verbindungsbeschluss der Registerstelle vorzulegen, die – mit Ausnahme der Strafkammern 21, 31, 32 und 42 - eine Anrechnung auf den erst- bzw. zweitinstanzlichen Turnus vornimmt. In den Strafkammern 22 und 41 verbundene Verfahren werden nur im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ berücksichtigt. Die Anrechnung erfolgt nach Rn. 125.

Bei Verbindung mehrerer amtsgerichtlicher Verfahren zu einem beim Landgericht anhängigen Verfahren ist die Anrechnung auf zwei Durchgänge begrenzt.

Eine Anrechnung von Nachtragsanklagen auf den Turnus erfolgt nicht.

- 117** Die bloße Trennung von Verfahren verändert die ursprünglich gegebene Zuständigkeit nicht. Das abgetrennte Verfahren wird im Turnus nicht berücksichtigt. Trennt eine Große Jugendkammer bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens Verfahren gegen Erwachsene ab, die in die Zuständigkeit der allgemeinen Strafkammer fallen, so ist für Verfahren der Strafkammer 41 ohne Anrechnung auf den Turnus die Strafkammer 8, für Verfahren der Strafkammer 42 unter Anrechnung auf den Turnus die allgemeine Strafkammer aus dem jeweiligen Turnus zuständig. Fallen die abgetrennten Verfahren in eine Sonderzuständigkeit, so richtet sich die Verteilung nach den dafür geltenden Turnusvorschriften.
- 118** Wenn zwei Kammern sich über die Verbindung von bei dem Landgericht anhängigen Sachen einigen, hat eine Übersendung von der einen zu der die Verbindung dann anordnenden Kammer, vgl. Randnummer 3, über die Registerstelle zu erfolgen. Der Kammer, an die die Sache abgegeben wird und bei der die Verbindung erfolgt, wird die Sache im Turnus angerechnet. Bei der Verbindung mehrerer Sachen ist jede Sache im Rahmen des Turnus als eine Sache anzurechnen. Die abgebende Kammer erhält keine zusätzliche Sache.
- 119** Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage zu einer Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit nach § 74 Abs. 2 (Schwurgericht), § 74c (Wirtschaftsstrafkammer) oder § 74a (Staatsschutzkammer) GVG oder zur Jugendkammer und eröffnet bzw. verweist diese Kammer das Verfahren gemäß §§ 209 Abs. 1, 209a, 225a Abs. 4 Satz 2 StPO zu einer allgemeinen Großen Strafkammer des Landgerichts Bremen, so ergibt sich die für das weitere Verfahren zuständige allgemeine Große Strafkammer aus folgender Tabelle:

Eröffnende Strafkammer:	Zuständige Strafkammer:
Strafkammer 22	Strafkammer 3
Strafkammer 41	Strafkammer 8
Staatsschutzkammer und Schwurgericht III	Strafkammer 1

In diesen Fällen erfolgt bei der dann zuständigen Strafkammer keine Anrechnung auf den Turnus.

Dies gilt – unter Berücksichtigung von Randnummer 112 Satz 4 - entsprechend für den Fall, dass eine Anklage bei einer Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit (siehe oben) oder der Jugendkammer zurückgenommen und mit mindestens einem der Beschuldigten bei einer allgemeinen Großen Strafkammer neu erhoben wird.

In allen anderen Fällen erfolgt die Zuteilung über die Registerstelle an die Strafkammer niederer Ordnung nach den allgemeinen Grundsätzen, gegebenenfalls unter Anrechnung auf den Turnus.

- 120** Legt eine allgemeine Große Strafkammer oder eine Strafkammer mit niederer Ordnung (§ 74e GVG) eine Sache einer Kammer mit besonderer Zuständigkeit bzw. höherer Ordnung nach §§ 209 Abs. 2, 209a, 225a Abs. 4 Satz 1 StPO vor und eröffnet daraufhin die besondere Strafkammer das Verfahren vor einer Strafkammer des Landgerichts Bremen mit gleicher Ordnung wie die vorliegende Kammer (§ 209 Abs. 2 StPO) bzw. lehnt die Übernahme ab (§ 225a Abs. 4 Satz 1 StPO), so fällt das Verfahren wieder an die vorliegende Kammer zurück. Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

121 Eine vom Revisionsgericht gemäß § 354 Abs. 2 StPO aufgehobene und an eine andere Kammer des Landgerichts Bremen zurückverwiesene Sache gilt als Neuzugang, der im Fall der Zuständigkeit einer besonderen Strafkammer, vgl. Randnummer 166, bei der laufenden Zuteilung als solcher vorab, im Übrigen entsprechend der unter Randnummer 104 bestimmten Regelung zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat.

122 Ein von der Staatsanwaltschaft eingereichter Antrag auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 275a StPO) gilt als Neuzugang, der bei der laufenden Zuteilung als solcher vorab zu berücksichtigen ist.

i) Besonderheiten der einzelnen Turnusse sowie Turnusanteile der beteiligten Strafkammern:

123 Die Strafkammern nehmen entsprechend der Zuständigkeitsregelung gem. Randnummer 170 ff. am jeweiligen Turnus teil. Es gelten die nachfolgenden Besonderheiten und besonderen Turnusanteile.

124 aa) Soweit die beteiligten Kammern – gegebenenfalls über einen anderen Turnus – auf den jeweiligen Turnus anzurechnende Verfahren erhalten oder Eingänge bei Strafkammern mit besonderer Zuständigkeit auf den jeweiligen Turnus dieser Kammer anzurechnen sind, werden diese vorab in dem jeweiligen Turnus eingetragen.

125 bb) Eingänge bei den Strafkammern mit besonderer Zuständigkeit bzw. bei den auswärtigen Strafkammern werden, soweit sie gemäß den Bestimmungen zu den jeweiligen Turnussen angerechnet werden, wie folgt berücksichtigt:

Eingänge bei der:	Zu berücksichtigen im Turnus bei der:
Strafkammer 22	Strafkammer 3
Strafkammer 41	Strafkammer 8
Strafkammer 62	Strafkammer 42
Strafkammer 63	Strafkammer 52

cc) Ist bei einem neuen Durchgang innerhalb eines Turnus bei einer Strafkammer bereits ein anderweitig anzurechnendes Verfahren eingetragen, wird diese Strafkammer übersprungen.

Wurde bei Zurückverweisungen eine Strafkammer übersprungen, weil ihre Entscheidung der Zurückverweisung zu Grunde lag, vgl. Randnummer 165, wird dieser Strafkammer das anschließende, im entsprechenden Turnus zuteilungsfähige Verfahren zugeteilt.

126 dd) Als erstinstanzliche Verfahren im Sinne des Turnussystems gelten neben Anklagen, Anträgen gemäß § 413 StPO und Anträgen im selbstständigen Einziehungsverfahren (§§ 436 ff. StPO) auch Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts, vgl. Randnummer 99, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil einer Großen Strafkammer, Anträge auf Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 275a StPO) sowie Anträge auf Übernahme gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG.

ee) Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“

127 In diesen Turnus werden alle erstinstanzlichen Verfahren eingetragen mit Ausnahme von solchen Verfahren, die in die Zuständigkeit der Strafkammern 21, 31, 32 und 42 fallen.

128 Soweit keine besondere Zuständigkeit einer Strafkammer gegeben ist und es sich nicht um eine in den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“ fallende Sache handelt, werden erstinstanzliche Verfahren den beteiligten Großen Strafkammern nach diesem Turnus zugewiesen.

Über diesen Turnus werden aus dem Bestand der Strafkammer 5 die bis zum 30.09.2017 beim Landgericht eingegangenen erst- und zweitinstanzlichen Verfahren vorab neu verteilt.

129 (freibleibend)

130 An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 1 bis 6, 8 und 9 teil, und zwar von 10 Turnusdurchgängen:

die Strafkammer 1 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 2 am 1., 3., 5., 7. und 9. Durchgang,
die Strafkammer 3 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 4 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 5 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 6 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 8 derzeit nicht,
die Strafkammer 9 an allen Durchgängen.

Soweit eine Kammer in den vorangegangenen Turnusdurchgängen unberücksichtigt geblieben ist, werden die Zuteilungen nicht nachgeholt.

ff) Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“

131 In diesen Turnus werden alle erstinstanzlichen Verfahren zusätzlich eingetragen, in denen bei Eintragung im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ Untersuchungshaft oder vorläufige Unterbringung nach § 126a StPO vollzogen wird oder für dieses Verfahren Überhaft angeordnet ist.

132 Soweit keine besondere Zuständigkeit einer Strafkammer gegeben ist, werden erstinstanzliche Verfahren den beteiligten Strafkammern nach diesem Turnus zugewiesen.

133 An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 1 bis 6, 8 und 9 teil, und zwar von 10 Turnusdurchgängen:

die Strafkammer 1 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 2 derzeit nicht,
die Strafkammer 3 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 4 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 5 am 3. und 6. Durchgang,
die Strafkammer 6 an allen Durchgängen,
die Strafkammer 8 derzeit nicht,
die Strafkammer 9 am 1., 2., 4., 5., 7., 8., 9. und 10. Durchgang.

Die Strafkammer 9 wird bei der Zuteilung im derzeit (30.06.2020) laufenden Turnusdurchgang ohne spätere Nachholung der Zuteilung einmal übersprungen.

Soweit eine Kammer in den vorangegangenen Turnusdurchgängen unberücksichtigt geblieben ist, werden die Zuteilungen nicht nachgeholt.

gg) Turnus „Schwurgerichtssachen“

- 134** An diesem Turnus erstinstanzlicher Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG nehmen die Strafkammern 21 und 22 ggf. unter Anrechnung (vgl. Randnummer 125), auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und „Große Strafkammer – Haftsachen“ teil.
- 135** Von jeweils 6 eingehenden Verfahren erhält die Strafkammer 21 das 1. bis 5. und die Strafkammer 22 das 6. Verfahren. Soweit in den vorangegangenen Turnusdurchgängen ein Schwurgericht unberücksichtigt geblieben ist, werden die Zuteilungen nicht nachgeholt.

Die Strafkammer 3 erhält für jede in der Strafkammer 22 eingetragene Schwurgerichtssache (Ks), in der Untersuchungshaft oder eine einstweilige Unterbringung gemäß § 126a StPO vollzogen wird, eine Gutschrift von 2 KLS-Sachen im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“.

hh) Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“

- 136** Über diesen Turnus werden alle erstinstanzlichen Verfahren nach § 74c GVG für die Strafkammern 31 und 32 zugeteilt. An ihm nimmt derzeit nur die Strafkammer 32 teil.
- 137** (freibleibend)

ii) Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“

- 138** An diesem Turnus erstinstanzlicher Verfahren der Jugendkammern nehmen die Strafkammern 41 und 42 – ggf. unter Anrechnung (vgl. Randnummer 125), auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und „Große Strafkammer – Haftsachen“ teil.
- 139** Von jeweils 6 eingehenden Verfahren erhalten die Strafkammer 42 das 1. bis 5. Verfahren, die Strafkammer 41 das 6. Verfahren. Soweit in den vorangegangenen Turnusdurchgängen eine Jugendkammer unberücksichtigt geblieben ist, werden die Zuteilungen nicht nachgeholt. Derzeit werden der Strafkammer 41 keine Verfahren zugewiesen.
- 140** Die bei den Strafkammern 42 und 62 eingehenden Berufungsverfahren werden so angerechnet, dass 3 Berufungsverfahren als ein erstinstanzliches Verfahren im Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“ gezählt werden. Bei Eingang der ersten Berufung wird diese in dem nächsten freien Feld der jeweiligen Jugendkammer vorab eingetragen, sodann erneut bei Eingang der vierten Berufung usw.
- 141** (freibleibend)

ij) Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“

- 142** An diesem Turnus über Beschwerden, die in die Zuständigkeit Großer Strafkammern fallen, nehmen die Strafkammern 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 an jedem Durchgang teil, die Strafkammer 2 und 8 an jedem 2. Durchgang. Eine Zuständigkeit für die Hauptsacheentscheidung wird dadurch nicht begründet.

- 143 Bei gleichzeitig eingegangenen Beschwerden in demselben Verfahren ist die nächst bereite Kammer für alle Beschwerden unter Anrechnung sämtlicher Beschwerden auf den Turnus zuständig.

Als dasselbe Verfahren gilt auch ein dazugehöriges Vermögensabschöpfungsverfahren mit abweichendem staatsanwaltlichen Aktenzeichen.

- 144 Bei wiederholten Beschwerden in demselben Verfahren bleibt die Kammer – unter Anrechnung auf den Turnus – zuständig, die mit der ersten Beschwerde befasst war.

- 145 Hat das Amtsgericht bei Nachtragsentscheidungen in Anwendung des § 462a Abs. 4 StPO gegen denselben Verurteilten in mehreren Bewährungssachen entschieden und wird gegen diese Entscheidungen Beschwerde eingelegt, ist die nächst bereite Kammer für alle Beschwerden unter Anrechnung sämtlicher Beschwerden auf den Turnus zuständig.

- 146 Als Beschwerden im Sinne des Turnussystems gelten auch Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft gemäß § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO sowie solcher Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen (z.B. §§ 147 Abs. 5 S. 2, 163a Abs. 3, 406e Abs. 4 S. 2, 478 Abs. 3 S. 1 StPO).

- 147 In diesem Turnus werden die Beschwerden in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), die Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG), die Beschwerden in Jugendkammersachen, die Eingänge in den Kammern für Bußgeldsachen, die Beschwerden in Kostensachen und die Beschwerden zur Staatsschutzkammer– ggf. unter Berücksichtigung der Regelung in Randnummer 125 – vorab eingetragen und im Turnus angerechnet. Ausgenommen sind solche Verfahren, die in die Zuständigkeit der Strafkammern 21, 32, 42 und 62 fallen.

- 148 (freibleibend)

kk) Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“

- 149 Dieser Turnus betrifft Beschwerden und sonstige Eingänge, die in die Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen fallen. An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 1 als Kammer für Bußgeldsachen I und 2 als Kammer für Bußgeldsachen II, unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, abwechselnd teil, beginnend bei der Strafkammer 1.

- 150 Die für den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“ unter Randnummern 143 bis 146 getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend.

- 151 (freibleibend)

- 152 (freibleibend)

- 153 (freibleibend)

- 154 ll) Turnus „Beschwerden – Große Jugendkammer“

Dieser Turnus betrifft Beschwerden (einschließlich entsprechender Beschwerden in Kostensachen) und Rechtsbehelfe (z.B. § 92 JGG) in Jugendkammersachen. An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 41 und 42 ggf. unter Anrechnung, vgl. Randnummer 125, auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“ teil. Von jeweils 5 eingehenden Beschwerden werden der Strafkammer 41 das 1. Verfahren und der Strafkammer 42 das 2. bis 5. Verfahren zugeteilt.

mm) Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“

- 155** AR-Sachen, die in diesem Turnus anzurechnen sind, sind solche sonstigen Sachen (insbesondere Entscheidungen nach §§ 153 Abs. 1 Satz 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO, Zuständigkeitsbestimmungen), bei denen es sich nicht um nachträgliche Entscheidungen (vgl. Randnummer 167) oder um AR-Sachen handelt, die ein bereits anhängiges erst- oder zweitinstanzliches Verfahren betreffen. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge in den Fällen des § 74f Abs. 2 GVG sowie Anträge der Amtsgerichte auf Übernahme gemäß §§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1 StPO, 40 Abs. 2 bis 4 JGG werden im Turnussystem wie ein erst- oder zweitinstanzliches Verfahren behandelt.
- 156** An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 1 bis 9 gleichmäßig teil.
- 157** In diesem Turnus werden die AR-Sachen in Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), Jugendkammersachen, Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) und der Staatsschutzsachen (§ 74a GVG)– ggf. unter Berücksichtigung der Regelung in Randnummer 125 – vorab eingetragen und im Turnus angerechnet. Ausgenommen sind solche Verfahren, die in die Zuständigkeit der Strafkammern 21, 32, 42 und 62 fallen.

nn) Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“

- 158** In diesem Turnus werden alle Berufungsverfahren eingetragen mit Ausnahme von Berufungen in Jugendsachen und Wirtschaftsstrafsachen (Strafkammer 53). Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts bleiben hier unberücksichtigt, vgl. dazu Randnummer 99.
- 159** Als Berufungen im Sinne dieser Regelungen gelten auch Anträge gem. § 319 Abs. 2 StPO, auf Berufungsurteile bezogene Wiederaufnahmeanträge, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist sowie Verbindungen von Berufungen zu einer bei einer anderen Kleinen Strafkammer anhängigen Sache.
- 160** Ist einer Strafkammer ein Antrag gemäß § 319 Abs. 2 StPO oder ein Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Berufungsfrist zugeteilt worden, werden weitere Anträge sowie die Berufung nicht mehr auf den Turnus angerechnet.
- 161** Wird vor dem Amtsgericht ein Verfahren gegen mehrere Angeklagte eröffnet und ist zunächst nur von oder gegenüber einem Angeklagten Berufung eingelegt bzw. ein Antrag gem. § 44 StPO oder § 319 Abs. 2 StPO gestellt worden, so ist für alle weiteren Berufungen und Anträge die Strafkammer zuständig, zu der die 1. Berufung bzw. der 1. Antrag gelangt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Amtsgericht das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte abgetrennt hat. Sind gegenüber den Angeklagten getrennte Urteile ergangen, so gelten die Berufungen gegen jedes Urteil bzw. die entsprechenden Anträge als gesonderte Sache im Turnus, und zwar auch bei gleichzeitigem Eingang. Werden gegen ein Urteil von mehreren Angeklagten oder von einem bzw. mehreren Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt bzw. Anträge gestellt, so gelten diese Berufungen und Anträge als eine Sache im Turnus.
- 162** An dem Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“ nehmen die Strafkammern 51 und 52 teil. Von 6 eingehenden Verfahren erhält die Strafkammer 51 das 1., 3. und 5. Verfahren, die Strafkammer 52 das 2., 4. und 6. Verfahren. Die Eingänge bei der Strafkammer 63 werden bei der Strafkammer 52 unter Berücksichtigung von Randnummer 125 vorab eingetragen.

4. Besondere Zuständigkeitsregelungen für Strafsachen

a) Allgemeines

163 Bei Wiederaufnahmeverfahren wird die Zuständigkeit durch Beschluss des Präsidiums des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen geregelt.

164 Weist das Revisionsgericht ein Verfahren an das Landgericht zurück, so gelten die nachfolgenden Regelungen.

Für Hilfsstrafkammern gilt die Regelung der Stammkammer. Die Regelungen gelten auch für den Fall, dass gemäß § 210 Abs. 3 StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat.

165 Es entscheidet bei Zurückverweisung eines erstinstanzlichen Verfahrens, das nicht in die Zuständigkeit einer der in Randnummer 166 genannten Strafammern fällt, die Strafammer, die im entsprechenden Turnus (Turnus „Große Strafammer – Allgemeine Strafsachen“, ggf. Turnus „Große Strafammer – Haftsachen“) unter Beachtung der Eintragungsreihenfolge, vgl. Randnummer 104 an nächst bereiter Stelle steht. Handelt es sich bei dieser um die Strafammer, deren Entscheidung der Zurückverweisung zu Grunde lag, wird sie bei der Zuteilung übersprungen.

166 Im Fall der Zuständigkeit einer besonderen Strafammer bzw. der Kleinen Strafammer entscheiden bei Zurückverweisung von Verfahren

des Schwurgerichts I:	das Schwurgericht II, im Fall der erneuten Zurückverweisung das Schwurgericht III
des Schwurgerichts II:	das Schwurgericht I, im Fall der erneuten Zurückverweisung das Schwurgericht III
der Großen Wirtschaftsstrafammer I:	die Große Wirtschaftsstrafammer II
der Großen Wirtschaftsstrafammer II:	die Große Wirtschaftsstrafammer I
der Strafammer 53 (als Kleine Wirtschaftsstrafammer I):	die Strafammer 52 (als Kleine Wirtschaftsstrafammer II)
der Staatsschutzammer I:	die Staatsschutzammer II
der Großen Jugendammer I:	die Große Jugendammer II
der Großen Jugendammer II:	die Große Jugendammer I
der Kleinen Jugendammer (Bremen):	die Kleine Jugendammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven
der Kleinen Jugendammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven:	die Kleine Jugendammer (Bremen)
der Strafammer 51:	die Strafammer 52, im Fall der erneuten Zurückverweisung die Strafammer 63
der Strafammer 52:	die Strafammer 51, im Fall der erneuten Zurückverweisung die Strafammer 63
der Strafammer 63:	die Strafammer 51, im Fall der erneuten Zurückverweisung die Strafammer 52

In allen anderen Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach der geltenden Geschäftsverteilung für neu eingehende Verfahren.

Durch die Übertragung von Beständen werden diese Zuständigkeitsregelungen nicht berührt, sofern durch die Übertragung eine Kammer zuständig würde, deren Entscheidung einer Zurückverweisung zugrunde lag.

b) Nachträgliche Entscheidungen

- 167** Zuständig für nachträgliche Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat. Soweit eine nicht mehr bestehende Strafkammer entschieden hat, richtet sich die Zuständigkeit – auch in den Verfahren nach § 74f Abs. 1 GVG – zunächst nach den Übergangsregelungen hinsichtlich der Bestände im Zeitpunkt der Schließung der Kammer, bei Unklarheiten nach der jetzt geltenden Geschäftsverteilung für neu eingehende Verfahren.

c) Fortwirkung der Zuständigkeit bei Teilnahme an laufender Hauptverhandlung

- 168** Solange eine Hauptverhandlung andauert, sind die daran teilnehmenden Richter in diesem Verfahren auch zu Entscheidungen berufen, die außerhalb der Hauptverhandlung zu treffen sind; dieses gilt selbst dann, wenn die Richter ansonsten nur (noch) in anderen Kammern des Landgerichts oder bei einem anderen Gericht eingesetzt werden.
- 169** (freibleibend)

5. Zuständigkeiten der Strafkammern im Einzelnen

Große Strafkammern

170 a) Strafkammer 1:

aa) als Staatsschutzkammer I:

- (1) Strafsachen nach § 74a GVG unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- (2) Beschwerden zur Staatsschutzkammer, unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- (3) AR-Sachen in Staatsschutzkammersachen unter Anrechnung auf den Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;

bb) als Schwurgericht III:

erneut zurückverwiesene Schwurgerichtssachen der Schwurgerichte I und II (vgl. Randnummer 166) unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;

cc) als Große Strafkammer:

- (1) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- (2) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- (3) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;

dd) als Kammer für Bußgeldsachen I:

Landgerichtliche Verfahren in Bußgeldsachen im Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“, unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“.

171 b) Strafkammer 2:

aa) als Große Strafkammer:

- (1) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
- (2) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
- (3) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;
- (4) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2, 2. Alt. GVG (Schöffen); der bzw. die Vorsitzende für alle Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 S. 2, 1. Alt. GVG.
- (5) aus dem Bestand der Strafkammer 5, die nach dem 01.03.2019 beim Landgericht eingegangenen Verfahren, in denen das Hauptverfahren bis zum 15.12.2019 noch nicht eröffnet worden ist.

bb) als Kammer für Bußgeldsachen II:

Landgerichtliche Verfahren in Bußgeldsachen im Turnus „Kammer für Bußgeldsachen“, unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“.

172 c) Strafkammer 3:

aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;

bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;

cc) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;

dd) Bestand der ehemaligen Strafkammer 65.

173 d) Strafkammer 4:

aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;

bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;

cc) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;

dd) Bestand der ehemaligen Strafkammer 61.

174 e) Strafkammer 5:

aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;

bb) Beschwerden in Kostensachen (insbesondere gegen Kosten- und Auslagenentscheidungen, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Entscheidungen nach §§ 52 Abs. 4, 56 Abs. 2 RVG, § 66 GKG, § 4 Abs. 3 JVEG, § 108 Abs.1 OWiG) unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;

cc) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;

dd) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;

ee) Bestand der ehemaligen Strafkammer 66.

175 f) Strafkammer 6:

aa) als Große Strafkammer

(1) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;

(2) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;

(3) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“.

bb) als Staatsschutzkammer II:
zurückverwiesene Verfahren betreffend Strafsachen nach § 74a GVG der Staatsschutzkammer I unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“.

176 g) Strafkammer 7:

aa) als Große Strafkammer:
aus den Beständen der Strafkammern 1 bis 7 und 9, die vor dem 01.07.2016 beim Landgericht eingegangenen Verfahren.
bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
cc) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;
dd) Bestand der ehemaligen Strafkammer 67.

177 h) Strafkammer 8:

aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
cc) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“;
dd) Bestand der ehemaligen Strafkammer 60.

178 i) Strafkammer 9:

aa) Verfahren im Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und im Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“;
bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“;
cc) AR-Sachen im Turnus „AR-Sachen – Allgemeine Strafsachen“.

j) Strafkammer 10:

Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 100b und 100c StPO (§ 74a Abs. 4 GVG)

Die 7. und 9. Zivilkammer erhalten für jede eingegangene Sache im Stammturnus „ZIVIL“ eine Gutschrift von jeweils 50 Punkten nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft.

Schwurgerichte

179 a) Strafkammer 21 (Schwurgericht I):

aa) Verfahren in 1. Instanz nach § 74 Abs. 2 GVG im Turnus „Schwurgerichtssachen“
bb) Beschwerden, die sich auf Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG beziehen,
cc) AR-Sachen, die sich auf Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG beziehen.

180 b) Strafkammer 22 (Schwurgericht II):

Verfahren in 1. Instanz nach § 74 Abs. 2 GVG im Turnus „Schwurgerichtssachen“ unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. den Turnus „Große Strafkammer – Haftsachen“, vgl. Randnummer 125 und 135.

Große Wirtschaftsstrafkammern

181 a) Strafkammer 31 (Große Wirtschaftsstrafkammer I):

Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) in 1. Instanz im Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“, vgl. Rn. 136;

182 b) Strafkammer 32 (Große Wirtschaftsstrafkammer II):

- aa) Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG) in 1. Instanz im Turnus „Wirtschaftsstrafsachen“, vgl. Rn. 136;
- bb) Beschwerden in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG);
- cc) AR-Sachen in Wirtschaftsstrafsachen.

Große Jugendkammern**183 a) Strafkammer 41 (Große Jugendkammer I):**

- aa) Verfahren in 1. Instanz im Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“ unter Anrechnung auf den Turnus „Große Strafkammer – Allgemeine Strafsachen“ und ggf. „Große Strafkammer – Haftsachen“, vgl. Randnummer 125;
- bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Große Jugendkammer“ (einschließlich entsprechender Beschwerden in Kostensachen) und Rechtsbehelfe (z.B. § 92 JGG) in Jugendkammersachen unter Anrechnung auf den Turnus „Beschwerden – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 125.

184 b) Strafkammer 42 (Große Jugendkammer II):

- aa) Verfahren in 1. Instanz im Turnus „Jugendkammer 1. Instanz“ ;
- bb) Beschwerden im Turnus „Beschwerden – Große Jugendkammer“ (einschließlich entsprechender Beschwerden in Kostensachen) und Rechtsbehelfe (z.B. § 92 JGG) in Jugendkammersachen;
- cc) AR-Sachen in Jugendkammersachen;
- dd) Berufungen gegen Jugendschöffengerichtsurteile der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal, unter Anrechnung auf den Turnus „Jugendkammer – 1. Instanz“, vgl. Randnummer 140;
- ee) erstinstanzliche Verfahren aus der Strafkammer 62.

Kleine Strafkammern:**185 a) Strafkammer 51:**

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Bremen und Bremen - Blumenthal im Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“.

186 b) Strafkammer 52:

- aa) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Bremen und Bremen - Blumenthal im Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“;
- bb) als Kleine Wirtschaftsstrafkammer II: zurückverwiesene Sachen der Kleinen Wirtschaftsstrafkammer I unter Anrechnung auf den Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“.

187 c) Strafkammer 53:

- aa) als Kleine Strafkammer:

- Berufungen gegen Strafrichterurteile in Wirtschaftsstrafsachen (entsprechend § 74c GVG) der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal;
 bb) als Kleine Wirtschaftsstrafkammer I:
 Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74c GVG), einschließlich der Bremerhavener Sachen.

188 d) Strafammer 54 (Kleine Jugendkammer):

Berufungen gegen Jugendrichterurteile der Amtsgerichte Bremen und Bremen-Blumenthal.

Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven

189 (freibleibend)

190 (freibleibend)

191 a) Strafammer 62 (Große Jugendkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

Berufungen gegen Jugendschöffengerichtsurteile des Amtsgerichts Bremerhaven, unter Anrechnung im besonderen Verhältnis auf den Turnus „Jugendkammer – 1. Instanz“, vgl. Randnummer 140.

192 b) Strafammer 63 (Kleine Strafammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

aa) Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Bremerhaven mit Ausnahme der Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile in Wirtschaftsstrafsachen unter Anrechnung auf den Turnus „Berufungen – Allgemeine Strafsachen“, vgl. Randnummer 125.

bb) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. GVG für Bremerhavener Schöffen; der bzw. die Vorsitzende für alle Entscheidungen nach §§ 77 Abs. 3 S. 1, S. 2, 1. Alt., 78 Abs. 3 S. 3 GVG.

193 c) Strafammer 64 (Kleine Jugendkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):

Berufungen gegen Jugendrichterurteile des Amtsgerichts Bremerhaven.

194 (freibleibend)

195 (freibleibend)

196 (freibleibend)

VII. Strafvollstreckungskammern

1. Allgemeines

- 197 Die Kleinen Strafvollstreckungskammern bearbeiten die Verfahren im Turnussystem, soweit nicht durch Gesetz oder den Geschäftsverteilungsplan anderes geregelt ist. Durch eine Abgabe oder eine fehlerhafte Eintragung wird die Zuteilung der zwischenzeitlich verteilten Sachen nicht berührt.

2. Turnussystem der Kleinen Strafvollstreckungskammern

a) Grundsätze

- 198** Die nicht unter die Sonderzuständigkeiten einzelner Strafvollstreckungskammern fallenden Sachen werden getrennt im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“ zugeteilt.
- 199** Die Grundsätze im Turnussystem der Strafkammern, vgl. Randnummern 100 ff. gelten sinngemäß im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 200** Im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ werden die in die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammern fallenden Vollstreckungssachen (vgl. § 462a Abs. 1 S. 1 StPO) sowie – soweit nicht eindeutig als Vollzugssache bestimmbar – die Eingänge allgemeiner Art bei den Kleinen Strafvollstreckungskammern (AR-Sachen u.a.) zugeteilt, soweit sich aus den Zuständigkeiten bei den einzelnen Strafvollstreckungskammern nichts anderes ergibt.
- 201** Im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“ werden die in die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammern fallenden Vollzugssachen (vgl. § 110 StVollzG i.V.m. § 128 BremStVollzG) zugeteilt, soweit sich aus den Zuständigkeiten bei den einzelnen Strafvollstreckungskammern nichts anderes ergibt. Vollzugssachen werden zugleich im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ eingetragen.
- 202** Im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Unterbringungssachen nach § 64 StGB“ werden die in die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammern fallenden Vollstreckungssachen, Vollzugssachen und allgemeinen, in die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammer fallenden Sachen zugeteilt, soweit eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) vollzogen wird. In diesem Fall ist die Kammer für alle, auch bereits anhängigen, Vollstreckungs- und Vollzugssachen zuständig. Wird der Vollzug der Maßregel gemäß § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt, bleibt die Kammer zuständig. Wird der Vollzug der Maßregel im Übrigen beendet, bleibt die Kammer für die anschließende Führungsaufsicht desgleichen zuständig, es sei denn, der Betroffene wird im Anschluss an die Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt Bremen aufgenommen; in diesem Fall werden ab Aufnahme in der JVA Bremen die Kleine Strafvollstreckungskammer über den Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ bzw. bei Aufnahme in der JVA Bremen, Vollzugsabteilung 26 - Abteilung Bremerhaven, die Strafkammern 86 oder 87 für die Führungsaufsicht zuständig.
- 203** Die „Registerstelle der Strafvollstreckungskammern Bremen“ verteilt die Vollstreckungs- und Vollzugssachen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Registerstelle nacheinander auf die am Turnus teilnehmenden Strafvollstreckungskammern entsprechend der dort aufgeführten Zuständigkeit. Die Turnuszuteilung erfolgt nach den Ordnungszahlen der teilnehmenden Kammern, beginnend mit der niedrigsten Ordnungszahl. Maßgebend ist der Eingang bei der Registerstelle. Verbundene und übernommene (z.B. im Hinblick auf § 462a Abs. 4 S. 3 StPO) Verfahren gelten als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem sie bei der Registerstelle eingehen. Die Zuteilung erfolgt zu Beginn eines Geschäftsjahres neu ohne Berücksichtigung von Überhängen bei der jeweils im Turnus zuerst aufgeführten Kammer.

- 204** Gehen mehrere Vollstreckungssachen gleichzeitig ein, verteilt die Registerstelle sie im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ in der Reihenfolge der (aufsteigenden) Jahreszahlen des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichens des vorgelegten Verfahrens, bei gleicher Jahreszahl in der (aufsteigenden) Reihenfolge der vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen. Decken sich auch die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist auf die Ordnungsnummer des staatsanwaltschaftlichen Dezernats (in aufsteigender Reihenfolge) abzustellen. Ist ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen nicht bekannt oder nicht vorhanden, wird das Verfahren als letztes in dem entsprechenden Turnus zugeteilt. Bei mehreren solchen Verfahren erfolgt die Zuteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten bzw. Betroffenen. Betreffen mehrere gleichzeitig eingehende Vollstreckungssachen eine Person, ist das älteste staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen maßgeblich.
- 205** Gehen mehrere Vollzugssachen gleichzeitig ein, verteilt die Registerstelle sie im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“ in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des Beschuldigten bzw. Betroffenen und trägt sie zur Anrechnung sodann auch im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ ein.
- 206** Die an einem Tag bis jeweils 8 Uhr eingegangenen Vollstreckungs- bzw. Vollzugssachen gelten jeweils als gleichzeitig eingegangen. Die anschließend an diesem Tag eingehenden Sachen gelten als Eingang des folgenden Tags.
- 207** Im Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ zur Anrechnung einzutragende Vollzugssachen sowie zur Verbindung bei einer am Turnus beteiligten Kleinen Strafvollstreckungskammer eingehende Verfahren gelten als vor anderen Sachen eingegangen.
- 208** Ist eine neue Sache in den Geschäftsgang gelangt, ohne der Registerstelle vorgelegt worden zu sein, ist sie unverzüglich der Registerstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann die Vorlage der neuen Sache bei der Registerstelle maßgebend.
- 209** Die bei Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres oder bei jeder anderen Änderung der Geschäftsverteilung anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren bleiben bei der bisher zuständigen Kammer, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung erfolgt.

b) Sachzusammenhang und Rückgabe an die Registerstelle

- 210** Soweit Strafvollstreckungs- oder Strafvollzugssachen bei Kleinen Strafvollstreckungskammern anhängig sind (darunter Bewährungs- und Führungsaufsichtssachen) bzw. im Laufe des vergangenen und des laufenden Kalenderjahres anhängig waren, werden neu eingehende Sachen, darunter auch Übernahmen nach § 462a Abs. 4 Satz 3 StPO, wegen persönlichen Sachzusammenhangs der mit der Person befassten bzw. befasst gewesenen Kleinen Strafvollstreckungskammer unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zugeteilt. Diese Zuständigkeit wegen Sachzusammenhangs gilt auch turnusübergreifend, so dass ein Sachzusammenhang besteht, wenn in diesem Zeitraum Vollzugssachen anhängig sind bzw. waren und dann Vollstreckungssachen eingehen oder umgekehrt Vollstreckungssachen anhängig sind bzw. waren und dann Vollzugssachen eingehen. Diese Sachzusammenhangsregelung gilt für die Strafkammern 86 und 87 nur solange, bis Entscheidungen in Vollstreckungs- oder Vollzugssachen in Bezug auf Strafen anstehen, die nicht in der JVA Bremen, Vollzugsabteilung 26 – Abteilung Bremerhaven -, sondern in einer anderen Abteilung der JVA Bremen vollstreckt werden. Soweit die Strafkammern 71, 72, 73, 86 und 87 mit ihren Sonderzuständigkeiten betroffen sind,

haben diese Strafkammern für Neueingänge Vorrang. Das Verhältnis zwischen den Kammern 72 und 73 einerseits und 86 bzw. 87 andererseits richtet sich gegebenenfalls nach der Zuständigkeitsregelung der Randnummern 200 ff.

- 211** Ist eine Sache in einem Turnus oder wegen Sonderzuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung der betreffenden Kammer anderweitig zugeteilt werden müssen, gibt die Kammer sie an die Registerstelle zurück. Die Kammer, an die sie abgegeben werden soll, ist zu bezeichnen. Im Falle der Abgabe an ein (anderes) Turnussystem ist dieses zu bezeichnen. Der Grund der Abgabe ist darzulegen. Die Sache wird von der Registerstelle der in der Rückgabebeschrift bezeichneten Kammer, ggf. unter Anrechnung auf einen Turnus, zugesandt oder über das (andere) Turnussystem erneut verteilt. Bestehen zwischen den beteiligten Kammern Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, entscheidet das Präsidium.
- 212** Bei Rückgabe einer Sache an die Registerstelle zum Zweck der anderweitigen Verteilung gilt Folgendes: Die Registerstelle behandelt die Sache wie einen Neueingang. Wird die Sache an eine andere Kammer – gegebenenfalls über einen anderen Turnus – abgegeben, so erfolgt eine Anrechnung im betroffenen Turnus bei der Kammer, an die sie gelangt. Die abgebende Kammer erhält im nächsten Turnusdurchgang keine zusätzliche Sache.
- 213** Wenn zwei Kammern sich über die Verbindung von bei dem Landgericht anhängigen Sachen einigen, hat eine Übersendung von der einen zu der die Verbindung dann anordnenden (vgl. Randnummer 3) Kammer über die Registerstelle zu erfolgen. Der Kammer, an die die Sache abgegeben wird und bei der die Verbindung erfolgt, wird die Sache im Turnus angerechnet. Bei der Verbindung mehrerer Sachen ist jede Sache im Rahmen des Turnus als eine Sache anzurechnen. Die abgebende Kammer erhält keine zusätzliche Sache.
- 214** Eine vom Beschwerdegericht oder von einem anderen Gericht aufgehobene und an eine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen zurückverwiesene Sache gilt als Neuzugang.

c) Besonderheiten der einzelnen Turnusse sowie Turnusanteile der beteiligten Strafvollstreckungskammern:

- 215** Die Strafvollstreckungskammern nehmen entsprechend der Zuständigkeitsregelung gem. Randnummern 222 ff. am jeweiligen Turnus teil. Es gelten die nachfolgenden Besonderheiten und besonderen Turnusanteile.

aa) Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“

- 216** Soweit keine besondere Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer gegeben ist, werden Vollstreckungssachen und AR-Sachen den beteiligten Kleinen Strafvollstreckungskammern nach diesem Turnus zugewiesen.
- 217** An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 74 bis 82 teil, und zwar von 10 Turnusdurchgängen:

die Strafkammer 74 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 75 derzeit nicht,
 die Strafkammer 76 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 77 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 78 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 79 derzeit nicht,

die Strafkammer 80 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 81 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 82 an allen Durchgängen.

bb) Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“

218 Soweit keine besondere Zuständigkeit einer Strafvollstreckungskammer gegeben ist, werden Vollzugssachen den beteiligten Kleinen Strafvollstreckungskammern nach diesem Turnus zugewiesen.

219 An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 74 bis 82 teil, und zwar von 10 Turnusdurchgängen:

die Strafkammer 74 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 75 derzeit nicht,
 die Strafkammer 76 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 77 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 78 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 79 derzeit nicht,
 die Strafkammer 80 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 81 an allen Durchgängen,
 die Strafkammer 82 an allen Durchgängen.

cc) Turnus „Kleine Strafvollstreckungskammern – Unterbringungssachen nach § 64 StGB“

220 In diesem Turnus werden Unterbringungssachen nach § 64 StGB nach Maßgabe der Grundsätze in Randnummer 200 verteilt.

221 An diesem Turnus nehmen die Strafkammern 72 und 73 abwechselnd teil, beginnend mit der Strafkammer 72.

3. Zuständigkeiten der Strafvollstreckungskammern im Einzelnen

222 **a) Strafkammer 70 (Große Strafvollstreckungskammer):**

Sachen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG.

223 **b) Strafkammer 71 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**

In die Zuständigkeit der Kleinen Strafvollstreckungskammer fallende Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen bei Personen, bei denen in dieser oder einer anderen Sache die Große Strafvollstreckungskammer gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG für die Aussetzung bzw. die Führungsaufsicht zuständig ist.

224 **c) Strafkammer 72 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**

Unterbringungssachen nach § 64 StGB (vgl. Randnummer 200) im Turnus "Kleine Strafvollstreckungskammern – Unterbringungssachen nach § 64 StGB".

225 **d) Strafkammer 73 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**

Unterbringungssachen nach § 64 StGB (vgl. Randnummer 200) im Turnus "Kleine Strafvollstreckungskammern – Unterbringungssachen nach § 64 StGB".

- 226 **e) Strafkammer 74 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**
Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.
- 227 **f) Strafkammer 75 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**
Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.
- 228 **g) Strafkammer 76 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**
Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.
- 229 **h) Strafkammer 77 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**
Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.
- 230 **i) Strafkammer 78 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**
Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.
- 231 **j) Strafkammer 79 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**
Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.
- 232 **k) Strafkammer 80 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**
Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.
- 233 **l) Strafkammer 81 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**
Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.
- 234 **m) Strafkammer 82 (Kleine Strafvollstreckungskammer):**
Teilnahme an den Turnussen „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollstreckungssachen“ und „Kleine Strafvollstreckungskammern – Vollzugssachen“.
- 235 **n) Strafkammer 85 (Große Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):**
Sachen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG bei Vollzug der Maßnahmen im Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven.
- 236 **o) Strafkammer 86 (Kleine Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):**
Vollstreckungs- und Vollzugssachen aus der JVA Bremen, Vollzugsabteilung 26 - Abteilung Bremerhaven, Buchstaben A bis K.

237 **p) Strafkammer 87 (Kleine Strafvollstreckungskammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven):**

Vollstreckungs- und Vollzugssachen aus der JVA Bremen, Vollzugsabteilung 26 - Abteilung Bremerhaven, Buchstaben L bis Z.

VIII. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

238 die der Kammer durch Gesetz zugewiesenen Sachen, einschließlich der Bremerhavener Sachen.

F. Besetzung der Kammern

239

I. Zivilkammern

Zivilkammer	Vorsitzender	1.Beisitzer (stellvertr. Vors.)	Weitere Beisitzer	Vertreter
1	VRLG Dr. Helberg	RLG Dr. Hogenkamp	1. RLG Friedrichsen 2. Ri. Manohin	3. Zivilkammer
2	VRLG Dr. Pellegrino	RLG Dr. Veldhoff	1. RLG Friedrichsen 2. Ri. Vogdt	8. Zivilkammer ohne PrLG Goldmann
3	VRLG Bolay	RLG Zimmermann	1. RLG Dr. Pfennig 2. Ri. Eiselt	6. Zivilkammer
4	VRLG Kornol	RLG Dr. Kunte	RLG Rohwer- Kahlmann	7. Zivilkammer
5	VRLG Dr. Helberg	RLG Stegemann	1. RLG Reiling 2. RLG A. Schmidt	1. RLG Dr. Behrens 2. VRLG Göhrs
6	VRLG Dr. Brünjes	RLG Dr. K. Behrens	Ri. Blüthgen	1. Zivilkammer
7	VRLG Göhrs	RLG Dr. Isenberg	Ri. Elvers	4. Zivilkammer
8	ROLG Dr. Röfer	RLG N. Martin	1. RLG Dr. Degenhardt 2. PrLG Goldmann 3. Ri. Dr. Wesser	2. Zivilkammer
9, Abt. A	VRLG I. Behrens	VRLG Schmedes	VRLG Dr. Schröder	1. VRLG Dr. Brünjes 2. VRLG Dr. Helberg
9, Abt. B	PrLG Goldmann	RLG Dr. Degenhardt	RLG Dr. Isenberg	VRLG Dr. Pellegrino
10	VRLG Kemper	RLG Rüggebrecht	Ri. Dr. Plump	1. VRLG Dr. Rohloff-Brockmann 2. VRLG Schaefer

240 II. **Kammer für Baulandsachen**

	VRLG Dr. Helberg	RLG Dr. Hogenkamp Ri. Manohin	Verwaltungsrichter- licher Beisitzer: 1. VRVG Dr. Bauer 2. RVG Dr. N. Koch 3. RVG Ziemann	Vertreter des Vor- sitzenden und 1. Beisitzers: Bei- sitzer der 2. ZK, sodann der 7. ZK
--	------------------	---	---	---

241 III. **Wiedergutmachungskammer und Entschädigungskammer**

Besetzung und Vertretung: wie 3. Zivilkammer.

242 IV. **Kammern für Handelssachen**

KfH	Vorsitzender	Beisitzer	Vertretung des Vorsitzenden	Vertretung des Handelsrichters
1	VRLG I. Behrens	HR Bangert HR Manigk	1. der Vors. der 2. KfH 2. RLG Dr. Behrens 3. der Vors. der 3. KfH	1. Saacke 2. Ehlers 3. Figge 4. Heumos 5. Kreitz sodann die Handelsrichter der 2. und 3. KfH
2	VRLG Schmedes	HR Winzer HR Gerkmann	1. die Vors. der 1. KfH 2. der Vors. der 3. KfH 3. VRLG Kornol	1. Storch 2. Wohltmann 3. Rathjen 4. Kleemeyer 5. Kreitz sodann die Handelsrichter der 1. und 3. KfH
3	VRLG Dr. Brünjes	HR Bartels HR Dr. Hellbusch	Ungerade Endziffern 1. der Vors. der 2. KfH 2. der Vors. der 1. KfH 3. VRLG Bolay Gerade Endziffern 1. der Vors. der 1. KfH 2. der Vors. der 2. KfH 3. VRLG Bolay	1. Kleemeyer 2. Stern 3. Dr. Bangert 4. Wassenaar 5. Heumos sodann die Handelsrichter der 1., 2. und 4. KfH

KfH	Vorsitzender	Beisitzer	Vertretung des Vorsitzenden	Vertretung des Handelsrichters
4	VRLG Dr. Schröder	HR Figge HR Wohltmann	1. der Vors. der 3. KfH 2. der Vors. der 2. KfH 3. die Vors. der 1. KfH 4. VRLG Bolay	1. Dr. Bangert 2. Ehlers sodann die Handelsrichter der 1., 2. und 3. KfH

243

V. Große Straf- und Jugendkammern

Strafkammer	Vorsitzende bzw. Vorsitzender	1. Beisitzerin bzw. Beisitzer (stellv. Vorsitzender)	Weitere Beisitzer	Vertreter
1	VRLG Dr. Öztürk	RLG Dr. Steinhilber	Ri. Leßner	Mitglieder der Strafkammer 7
2	VRLG Wilkens	RLG Popa	Ri. Schmitz	Mitglieder der Strafkammer 8
3	VRLG Rathke	RLG Reiling	Ri. von Deetzen	Mitglieder der Strafkammer 4
4	VRLG Kasper	RLG Stegemann	Ri. Quade	Mitglieder der Strafkammer 3
5	VRLG Dr. Momsen-Pflanz	RLG A. Schmidt	Ri. Petrowsky	Mitglieder der Strafkammer 6
6	VRLG Grupe	RLG Kumar	Ri. Lorenzen	Mitglieder der Strafkammer 5
7	N.N.	RLG Dr. Dierkes	1. Ri. Dr. Veldhoff 2. Ri. Dr. Osterloh	Mitglieder der Strafkammer 1
8	VPrLG Kelle	RLG Dr. Degenhardt	1. Ri. Niehaus 2. RLG Friedrichsen	Mitglieder der Strafkammer 2
9	VRLG Dr. Rohloff-Brockmann	RLG Wesemüller	Ri. Ohlendorf	Mitglieder der Strafkammer 42
10	PrLG Goldmann	VRLG I. Behrens	RLG Dr. Isenberg	Mitglieder der Zivilkammern nach

Straf- kam- mer	Vorsitzende bzw. Vorsitzender	1. Beisitzerin bzw. Beisitzer (stellv. Vorsitzender)	Weitere Beisitzer	Vertreter
				Lebensalterliste (in absteigender Reihenfolge)
21	VRLG Kemper	RLG Rüggebrecht	Ri. Dr. Plump	Mitglieder der Strafkammer 32
22	VRLG Rathke	RLG Reiling	Ri. von Deetzen	Mitglieder der Strafkammer 4
31	VRLG Dr. Prange	RLG Segond	RLG Dr. Meier	Mitglieder der Strafkammer 7
32	VRLG Schaefer	RLG Göhner	RLG Dr. Meier	Mitglieder der Strafkammer 21
41	VPrLG Kelle	RLG Dr. Degenhardt	1. Ri. Niehaus 2. RLG Friedrichsen	Mitglieder der Strafkammer 2
42	VRLG Schneider	RLG Dumas	Ri. Thomsen	Mitglieder der Strafkammer 9

244 **VI. Kleine Straf- und Jugendkammern**

Strafkammer	Vorsitzende bzw. Vorsitzender	1. Vertreter	2. Vertreter
51	RLG von Osten	RLG Stegemann	RLG Dr. Steinhilber
52	VRLG Dr. Schröder	RLG von Osten	VRLG Schaefer
53	VRLG Schaefer	RLG Göhner	VRLG Dr. Prange
54	VRLG Schneider	RLG Dumas	VPrLG Kelle

245 **VII. Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven**

			Weitere Beisitzer	Vertreter

Strafkammer	Vorsitzende bzw. Vorsitzender	1. Beisitzerin bzw. Beisitzer (stellv. Vorsitzender)		
62	VRLG Schneider	RLG Dumas	Ri. Thomsen	Mitglieder der Strafkammer 9
63	VRLG Dr. Schröder			1. RLG Göhner 2. RLG Stegemann
64	VPrLG Kelle			1. VRLG Schneider 2. N.N.

246 VIII. Strafvollstreckungskammern Bremen und Bremerhaven

Strafkammer	Besetzung	Vertreter
70	VRLG Dr. Prange (Vors.) RLG Segond (1. Beis.) Ri. Ewald (2. Beis.)	1. RLG Dumas 2. RLG Dr. Meier 3. VRLG Dr. Rohloff-Brockmann
71	VRLG Dr. Prange	1. N.N. 2. Ri. Ewald 3. VRLG Dr. Öztürk
72	RLG Kumar	1. RLG Dr. Steinhilber 2. VRLG Dr. Öztürk 3. Ri. Ewald
73	RLG Dr. Steinhilber	1. RLG Kumar 2. VRLG Dr. Öztürk 3. Ri. Ewald
74	RLG Dumas	1. VRLG Wilkens 2. RLG Dr. Steinhilber 3. Ri. Leßner
75	Ri. von Deetzen	1. N.N. 2. VRLG Schneider 3. VRLG Wilkens
76	Ri. Petrowsky	1. RLG Reiling 2. VPrLG Kelle 3. RLG von Osten
77	Ri. Thomsen	1. RLG Stegemann 2. RLG Segond 3. VRLG Kemper
78	Ri. Ohlendorf	1. RLG Dr. Dierkes 2. N.N. 3. Ri. Thomsen
79	Ri. Niehaus	1. Ri. von Deetzen 2. VRLG Schaefer 3. RLG von Osten
80	RLG Friedrichsen	1. RLG von Osten 2. Ri. Schmitz 3. VRLG Schneider

Strafkammer	Besetzung	Vertreter
81	Ri. Lorenzen	1. RLG Göhner 2. Ri. Ohlendorf 3. Ri. Leßner
82	Ri. Leßner	1. VRLG Kemper 2. RLG von Osten 3. RLG Dumas
85	VRLG Dr. Prange (Vors.) RLG Segond (1. Beis.) Ri. Ewald (2. Beis.)	1. RLG Dumas 2. N.N. 3. N.N.
86	Ri. von Deetzen	1. VRLG Dr. Schröder 2. RLG Dumas 3. VPrLG Kelle
87	Ri. Schmitz	1. VRLG Grupe 2. VPrLG Kelle 3. Ri. Ewald

247

IX. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen:

Besetzung und Vertretung: Vorsitzender: VRLG Dr. Prange
 1. Beisitzer (stellv. Vorsitzender): RLG Dr. Meier
 2. Beisitzer: RLG Segond

Ehrenamtliche Beisitzer:

Gem. § 103 StBerG werden die ehrenamtlichen Beisitzer nach der Liste der Präsidentin des Landgerichts herangezogen.

Bremen, den 20. Dezember 2019

Das Präsidium des Landgerichts

Goldmann

Bolay

Behrens

Göhrs

Göhner

Kemper

von Osten

Dr. Rohloff-Brockmann

Dr. Veldhoff